# Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

142. Jahrgang, Nr. 9 | Osnabrück, 10. November 2026 | Band 66, Nr. 9


## Inhalt


Art. 93 Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für 2027 ..... 491
Art. 94 Botschaft des Heiligen Vaters Leo XIV. zum 10. Welttag der Armen ..... 492
Art. 95 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 ..... 494
Art. 96 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2027 ..... 495
Art. 97 Bestellung zum Gemeinsamen Diözesandaten-schutzbeauftragten ..... 495
Art. 98 Dekret zur Zusammenlegung der Missiones cum cura animarum für Katholiken polnischer Sprache im Bistum Osnabrück ..... 495
Art. 99 Dekret über die Inkraftsetzung der Ordnung für die Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) in der Diözese Osnabrück (KI-Nutzungsordnung) .. 496
Art. 100 Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Osnabrück ..... 499
Art. 101 Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und angeordneter Zusammenarbeit im Bistum Osnabrück ..... 501
Art. 102 Gesetz über die Übertragung der bestehenden Beihilfeverpflichtungen gegenüber den versor-gungsberechtigten Personen sowie die diesen Ver-pflichtungen zugeordneten Kapitalanlagen aus dem Stammvermögen des Bistums Osnabrück auf die Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück ..... 503
Art. 103 Satzung für den Katholischen Kirchengemeinde-verband Kindertagesstätten (KKVK) Wallenhorst .. 506
Art. 104 Änderung der Satzung des Kath. Kirchengemeinde-verbandes Kindertagesstätten (KKVK) Lingen (Ems) ..... 512
Art. 105 Änderung der Satzung des Katholischen Kirchen-gemeindeverbandes Kindertagesstätten Papenburg (KKVK Papenburg) ..... 512
Art. 106 Prüfung, Beratung und Feststellung von Jahres-abschlüssen 2025 ..... 513
Art. 107 Gemeinsame Schlichtungsstelle „Caritas und verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ - Besetzung und Geschäftsstelle ..... 513
Art. 108 Kollektenplan für das Jahr 2027 ..... 514
Art. 109 Einführungskurse in den Dienst als Kommunion-helfer*in ..... 514
Art. 110 Beantragung neuer Nichtveranlagungs-bescheinigungen ..... 515
Art. 111 Verhütung von Frostschäden ..... 515
Art. 112 Streupflicht bei Schnee und Glatteis ..... 516
Art. 113 Direktorium 2026/2027 ..... 516
Art. 114 Gebetswoche für die Einheit der Christen ..... 516
Art. 115 Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 ..... 516
Art. 116 Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer) ..... 517
Art. 117 Afrikatag 2027 ..... 518
Art. 118 Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2027 ..... 518

Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück ..... 519

Beilage:
Diözesane und überdiözesane Kollekteneingänge im Jahr 2025


Art. 93

## Gebetsanliegen des Heiligen Vaters für 2027

### JANUAR

*Für die Entdeckung der Kraft des Gebetes*

Beten wir, dass alle in der Kirche die Kraft des Gebetes als persönliche Begegnung mit dem Herrn entdecken, die unsere Herzen und die Welt verwandelt.

### FEBRUAR

*Für die Sorge um die in der Pflege Tätigen*

Beten wir für jene, die sich um die ganzheitliche Gesundheit anderer sorgen, dass sie die nötige Unterstützung erhalten und mit Geduld, Weisheit und Stärke Wege der inneren Heilung und der Hoffnung zu öffnen vermögen.

### MÄRZ

*Für den Respekt der Würde des menschlichen Lebens*

Beten wir, dass wir angesichts einer auf Produktivität und schnelle Ergebnisse ausgerichteten Kultur fähig sein mö-

gen, die einzigartige Würde jeder Person zu entdecken und zu schätzen, sowohl unserer wie auch der der Anderen.

**APRIL**

*Für die Kunst als menschlich machendes Geschenk*

Beten wir, dass die Kunst als ein wahres Geschenk empfangen wird, das uns menschlicher macht, unseren Geist erhebt und uns hilft, die Schönheit Gottes in der Schöpfung zu betrachten.

**MAI**

*Für Arbeitsgelegenheiten für alle*

Beten wir, dass die technologische Entwicklung Wege zu würdevoller Arbeit öffnet und die Zusammenarbeit zwischen den Generationen eine Zukunft möglich macht, in der jede Person ihre Talente für den Dienst am Gemeinwohl einsetzen kann.

**JUNI**

*Für den rechten Gebrauch der künstlichen Intelligenz*

Beten wir, dass die Entwicklung der künstlichen Intelligenz immer im Dienst der menschlichen Würde steht und wir sie mit Weisheit zu nützen wissen.

**JULI**

*Für die Großeltern und ältere Menschen*

Beten wir, dass die Glieder der Kirche den Schatz des Glaubens und der Weisheit schätzen, den uns die Großeltern und ältere Menschen bieten, und bereit sind, aus ihrer Erfahrung zu lernen.

**AUGUST**

*Für die Berufung junger Menschen*

Beten wir, dass die Jugendlichen auf der Suche nach ihrer eigenen Berufung in Jesus Christus einen Weggefährten erkennen, dem sie ihr Herz öffnen können.

**SEPTEMBER**

*Für eine umfassende ökologische Umkehr*

Beten wir, dass wir lernen, eine neue Beziehung mit der Schöpfung zu leben, sie durch Gesetze zu schützen und in der Betrachtung der Schöpfung den Weg zu einem harmonischeren und dankbareren Leben finden.

**OKTOBER**

*Für die christlichen Gemeinschaften*

Beten wir, dass jede Pfarrei, Gemeinschaft oder christliche Gruppe ein Zentrum missionarischer Ausstrahlung sein möge, das neue Jünger im Dienst des Evangeliums heranbildet.

**NOVEMBER**

*Für die Integration der Migranten*

Beten wir, dass die Migranten und Vertriebenen, begleitet und getröstet durch die Heilige Familie in ihrem eigenen Weg der Entwurzelung, Gemeinschaften finden, die sie mit Würde, Solidarität und wirklicher Integration aufnehmen.

**DEZEMBER**

*Für die christliche Berufung der Familie*

Beten wir, dass die christlichen Familien lebendige Zeugen des Evangeliums in der Gesellschaft sein mögen, die immer mehr lernen, Heimstätten zu sein, in denen der Glaube, die Hoffnung und die Liebe gepflegt werden.

Art. 94

## Botschaft des Heiligen Vaters Leo XIV. zum 10. Welttag der Armen

**15. November 2026**

Der Herr ist die Zuflucht des Armen (vgl. Ps 14,6)

1. Der Herr ist die Zuflucht des Armen (vgl. Ps 14,6). Die Worte des Psalmisten weisen uns den Weg, den wir mit Blick auf den 10. Welttag der Armen gehen sollen. Wieder einmal gilt es, zum Wort Gottes zurückzukehren, um zu erkennen, wie wichtig die Armen im Leben der Kirche sind. Der Ausdruck aus dem Psalm wird zum Richtmaß für das christliche Leben, denn er offenbart das Antlitz Gottes und erkennt die menschliche Armut an. In einem dramatischen historischen Moment, wie es die Zerstörung des Tempels in Jerusalem war, fühlte sich das Volk der Gegenwart Gottes beraubt und erlebte ein noch nie dagewesenes materielles und moralisches Elend.

Dieses Wort erweist sich für jede Generation als sehr aktuell. Von Anfang an macht es den Widerspruch deutlich, der auch heute noch oft auftritt. Die erste Feststellung lautet nämlich: »Der Tor sagt in seinem Herzen: Es gibt keinen Gott. Sie handeln verderbt, handeln abscheulich; da ist keiner, der Gutes tut« (Ps 14,1). Sie verdeutlicht den Kontrast zwischen denen, die sich weise verhalten, und denen, die ihr Leben so führen, als gäbe es nichts über ihnen. Leider fällt auf, wie weit verbreitet auch in unserer Zeit eine soziale Ungerechtigkeit ist, die von einer vermessenen Verdorbenheit herrührt, die gleichermaßen bedauerlich wie diskriminierend ist. Der Verlust des Sinns für das Transzendente im Alltagsleben ist nicht mehr nur eine theoretische Leugnung der Existenz Gottes; vielmehr zeigt er sich darin, dass seine Güte und Barmherzigkeit bei den Bemühungen um persönliche und soziale Gerechtigkeit nicht berücksichtigt werden.

Die ersten, die darunter leiden müssen, sind die Armen, deren Zahl in vielen Gesellschaften nicht zufällig zunimmt. Die Abwesenheit Gottes lässt die Menschen nicht mehr in wechselseitiger Achtung nebeneinander stehen, vielmehr stehen sie im Zeichen der Herrschaft und Übervorteilung

einer über dem anderen. So zeigt sich eine unselige Logik der Übervorteilung und Ausgrenzung, die marginalisiert und erniedrigt. In dieser Lage befinden sich nicht nur einzelne Menschen, sondern ganze Bevölkerungsgruppen. Die Worte des Psalms sind nach wie vor voller Wahrheit: »Sie fressen mein Volk, als äßen sie Brot« (Ps 14,4).

2. Der Schrei der Armen nach Gerechtigkeit wird heute durch vielfältige, immer subtilere Techniken erstickt, bis all ihre Bemühungen, ihren Forderungen Gehör zu verschaffen, verstummen. Die digitale Welt radikalisiert die Vorurteile ihnen gegenüber und verstärkt den Schleier der Gleichgültigkeit, der ihre Anliegen verhüllt. Dem Armen bleibt nichts anderes übrig, als zu Gott zu rufen (vgl. Ps 34,7) und seine Klage vor ihn zu bringen, in der Gewissheit, dass er erhört wird, denn Gott ist treu und barmherzig. Die Unterdrückten, Gedemütigten und Schutzlosen wachsen auch heute in der Gewissheit auf, dass sie sich vertrauensvoll und zuversichtlich auf Gott verlassen müssen. In diesem völligen Vertrauen kommt das Gefühl der eigenen Würde wieder zum Vorschein, man erkennt Schwestern und Brüder, mit denen man seine Träume gemeinsam verwirklichen kann, und die Hoffnung wird still und leise Wirklichkeit. Bei Gott Zuflucht zu suchen bedeutet, den wahren und sicheren Schutz zu finden, den die Mächtigen nicht gewährleisten können und lieber verweigern.

Der Arme jedoch erkennt besser als andere das Wesentliche, denn er lebt vom Wesentlichen. Da er Christus von allen am ähnlichsten ist, erkennt er Gott als seine Zuflucht, auch wenn die Umstände dem zu widersprechen scheinen, und ist voller Hoffnung auf seine Gerechtigkeit, die nicht lange auf sich warten lässt. In der Nacht der Verlassenheit und Einsamkeit „wohnt der Arme im Schutz des Allerhöchsten“ (vgl. Ps 91,1). Alle, die in Bedrängnis sind, die Ungerechtigkeit und Kränkung erfahren, die leiden und Schmerzen haben, die einsam sind und keinen Sinn im Leben finden, können beim Herrn Trost und neuen Lebensmut finden.

3. Dass Gott Zuflucht ist, ist nicht nur ein Versprechen – in der Person Jesu Christi wird es Wirklichkeit. Mit der Menschwerdung seines Sohnes nimmt Gott bei uns Wohnung und lässt so die erhoffte Zuflucht konkret und sichtbar werden. Jesus Christus ist wirklich Gottes Zuflucht für die Armen. Aus Gehorsam gegenüber dem Vater steigt er bis zum tiefsten Punkt hinab, dorthin, wo die Letzten sind. Er kommt allen entgegen und bietet jedem eine sichere Zuflucht: »Kommt alle zu mir, die ihr mühselig und beladen seid! Ich will euch erquicken« (Mt 11,28). In Jesus schützt Gott nicht nur, sondern teilt die menschliche Armut bis zum Kreuz.

Die Armen unserer Tage sind die Vergessenen und Ausgegrenzten: Sie sind nicht nur ohne Brot, sondern auch ohne Stimme und ohne Gesicht. Mögen sie dem Sohn Gottes begegnen, der sich allen als Nächster erweist, ohne jemanden zu vernachlässigen. Mögen sie ihm vor allem in denen begegnen, die sich Christen nennen. Über seinen Leib, die Kirche, schenkt Jesus Brot und Freundschaft; er bringt Licht und eine Perspektive der Hoffnung; er nennt jeden beim Namen und gibt allen ihre Würde zurück. Jesus von Nazaret ist Gottes Geschenk an die Armen. In ihm werden alle Verheißungen Wirklichkeit. Für alle, die wohnungslos, arbeitslos, bildungsfern, hungrig oder krank sind, eröffnet sich ein neuer Weg: das Teilen als Ausdruck des Reiches Gottes (vgl. Mt 5,3). Der Gier derer, die Reichtümer nur für sich selbst anhäufen, steht die Entschlossenheit Gottes gegenüber, der durch das Zeugnis von Menschen aus Fleisch und Blut das Herz öffnet und in seiner Liebe annimmt.

4. In Christus sollen auch wir arm werden und den Armen Zuflucht bieten. Die christliche Gemeinschaft darf nicht gleichgültig bleiben gegenüber den vielen, die heute vor der Tür stehen und für diejenigen, die sich in ihren eigenen vier Wänden einschließen und unsichtbar bleiben. Die Kirche ist ihrem Wesen nach dazu berufen, arm zu sein und den Armen Zuflucht zu bieten. Vergessen wir nicht den Kommentar des heiligen Augustinus zum Gleichnis von dem reichen Mann und dem armen Lazarus: „Es sagt uns nicht den Namen des Reichen, sondern den des Armen. Der Name des Reichen war in aller Munde, doch Gott hat ihn verschwiegen; der Name des Armen war unbekannt, doch Gott hat ihn uns offenbart. […] Was würdest du wählen? Arm wie Lazarus zu sein oder reich wie der andere? Lass dich nicht täuschen! Hör dir das Ende an und sieh, welche Wahl die falsche war“ (Sermo 33A, 4).

In meinem Apostolischen Schreiben Dilexi te habe ich daran erinnert: »Gott zeigt den Armen seine Vorliebe: Zuallererst richtet sich das Wort der Hoffnung und der Befreiung des Herrn an sie: Deshalb soll sich niemand verlassen fühlen, auch wenn er in einem Zustand der Armut oder der Schwäche lebt. Und die Kirche, wenn sie Kirche Christi sein will, muss eine Kirche der Seligpreisungen sein, eine Kirche, die den Kleinen Raum schafft, die arm und zusammen mit den Armen auf dem Weg ist, und die ein Ort ist, an dem die Armen einen privilegierten Platz haben« (Nr. 21).

Dabei stellen sich unweigerlich einige Fragen, die uns an diesem 10. Welttag der Armen dringend im Kopf und im Herzen beschäftigen sollten. Sind wir Zeichen eines Gottes, der den Armen Zuflucht bietet? Sind wir uns unserer eigenen Armut bewusst und ziehen wir sie dem ungerechten Reichtum vor? Gehen wir dorthin, wo die Armen sind, und spüren wir ihre Marginalisierung? Hören wir ihnen zu und haben wir Anteil an ihren Erwartungen? Sprechen wir ihre Namen mit göttlicher Zärtlichkeit aus? Belebt und fördert unsere Nächstenliebe in ihnen den Wunsch nach Gerechtigkeit und Befreiung? Diese und viele andere Fragen zwingen uns zu einer ernsthaften Gewissensprüfung, um zu erkennen, wie sehr wir noch dazu berufen sind, uns für die Armen und ihre Befreiung einzusetzen. Dann werden wir sehen, dass die Armen selbst zur Zuflucht für andere werden. Die Erfahrung der Armut macht einen besonders sensibel für eine neue Solidarität angesichts der Herausforderungen.

Die Liebe Christi lässt uns nämlich am Leben Gottes teilhaben, der die Liebe ist. In diesem Sinne sollen Christen nicht nur bei Gott Zuflucht suchen, sondern in Gott auch selbst zu einer Zuflucht für andere werden, ohne »zu unterscheiden zwischen denen, die helfen, und denen, die Hilfe empfangen, zwischen denen, die zu geben scheinen und denen, die scheinbar empfangen, zwischen denen, die arm erscheinen, und denen, die meinen, Zeit, Fähigkeiten, Hilfe anbieten zu können. Wir sind die Kirche des Herrn, eine Kirche der Armen, wir sind alle wertvoll, alle Subjekte, jeder ist ein Träger eines einzigartigen Wortes Gottes. Jeder ist ein Geschenk für die anderen« (Predigt, 17. August 2025).

5. Der 800. Todestag des heiligen Franz von Assisi ruft uns in Erinnerung, wie er als Pilger zum Grab des Apostels Petrus nach Rom kam und dort von Mitgefühl für die Bettler ergriffen wurde. Um ihr Leid zu verstehen und mitzuerleben, zog er seine eigenen Kleider aus und tauschte sie gegen die zerlumpten Gewänder von einem der Bettler, setzte sich hin, um Almosen zu erbitten, und verbrachte den ganzen Tag inmitten der Armen mit frohem Herzen (vgl. Fonti Francescane, 1405–1406). Wir wollen bezeugen, dass es auch heute möglich ist, diese Freude zu erleben, wenn man sich in die Lage der Armen versetzt und ihnen zuhört, anstatt nur über sie zu reden. Wer Gott als Zuflucht hat, ist frei, prophetische Entscheidungen zu treffen, die bezeugen, dass alles von unten her neu gedacht werden kann – in Demut und Brüderlichkeit, denn nur diese heilen eine von Überheblichkeit verwundete Welt.

Ich vertraue darauf, dass dieser 10. Welttag der Armen ein wichtiger Schritt dabei sein kann, das Antlitz der vielen Brüder und Schwestern wiederzuentdecken, die bei Gott Zuflucht suchen und sich in unseren Gemeinschaften zu Hause fühlen möchten. Bleiben wir dem Wort Gottes gehorsam, das uns zur Umkehr des Herzens aufruft. Die Jungfrau Maria, die im gekreuzigten Leib ihres Sohnes die Liebe Gottes betrachtet hat, die die Hungrigen mit Gaben beschenkt und die Reichen leer ausgehen lässt (vgl. Lk 1,53), möge unsere Fürsprecherin sein.

Aus dem Vatikan, am 13. Juni 2026, dem Gedenktag des heiligen Antonius von Padua.

**LEO PP. XIV**

Art. 95

## Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

Frauen in Lateinamerika und der Karibik leisten einen wichtigen Beitrag zum Zusammenleben in Familie, Kirche und Gesellschaft. Dennoch sind viele von ihnen benachteiligt: Sie werden ausgebeutet oder erfahren verschiedene Arten von Gewalt. Häufig wird ihnen der Zugang zu Bildung verwehrt; sie verfügen über kein eigenes Einkommen und können ihre Rechte nicht einfordern.

Die diesjährige Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Mut-Macherin – Frauen stärken. Hoffnung schenken.“ Nach diesem Motto unterstützt Adveniat zusammen mit der Kirche in Lateinamerika Netzwerke der Solidarität, die den Interessen und Rechten von Frauen dienen. Sie können so selbstbestimmt Perspektiven für sich und ihre Familien entwickeln.

Liebe Schwestern und Brüder, mit Ihrer Spende bei der Weihnachtskollekte, die den Projekten von Adveniat zugutekommt, leisten Sie einen wichtigen Beitrag, um Frauen in Not zu stärken und ihnen und ihren Angehörigen Hoffnung zu schenken. Bitte zeigen Sie Ihre Verbundenheit mit den Menschen in Lateinamerika durch Ihre großherzige Spende und Ihr Gebet.

* * *

**Kollektenankündigung an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25.12.2026)**

Die heutige Kollekte ist für Adveniat bestimmt und dient der Förderung von Projekten in Lateinamerika. Im Mittelpunkt der diesjährigen Weihnachtsaktion stehen Frauen, die unter schwierigen Lebensbedingungen ihren Alltag meistern. Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte helfen Sie, die Rechte dieser Frauen zu stärken und sie dabei zu unterstützen, ihr Leben selbstbestimmt und in Würde zu gestalten. Herzlichen Dank und vergelt’s Gott!

Fulda, 30.09.2026

Für das Bistum Osnabrück

**+ Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

*Der Aufruf und die Kollektenankündigung sind in den Amtsblättern zu veröffentlichen. Es wird empfohlen, den Aufruf am 4. Adventssonntag, dem 20. Dezember 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Falle muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch.*

*Die Kollekten, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag (24./25. Dezember 2026) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippen-Feiern, gehalten werden, sind ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.*

Art. 96

## Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2027

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter,
liebe Schwestern und Brüder,

zu Beginn des Jahres 2027 machen sich die Sternsingerinnen und Sternsinger wieder auf den Weg. Sie bringen den Segen Gottes zu den Menschen und sammeln Spenden für Kinder weltweit. Mit ihrem Einsatz setzen sie ein wichtiges Zeichen der Hoffnung und Solidarität.

Die kommende Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto: „Gutes Essen, starke Kinder – Sternsingen für gesunde Ernährung“. Sie stellt das zentralamerikanische Land Guatemala in den Mittelpunkt, wo jedes zweite Kind chronisch mangelernährt ist. Dies hat oft lebenslange Beeinträchtigungen zur Folge. Mangelernährung bedeutet nicht immer Hunger. Häufig fehlen über einen langen Zeitraum wichtige Nährstoffe, weil die Familien zu wenig Geld für eine gesunde Ernährung haben.

Die Partnerorganisationen der Sternsinger setzen sich in Guatemala und weltweit dafür ein, dass Kinder Zugang zu gesundem Essen haben, das ihre Entwicklung fördert. Bitte unterstützen Sie die Sternsingerinnen und Sternsinger in ihrem Engagement!

Fulda, 30.09.2026

Für das Bistum Osnabrück

**+ Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

*Der Aufruf ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen und den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt zu machen (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ausschließlich für das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ bestimmt.*

Art. 97

## Bestellung zum Gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten

Hiermit wird

Herr Andreas Bloms

jeweils mit Wirkung vom 1. Januar 2027 für die Dauer von vier Jahren gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) zum jeweiligen Gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten für die Bereiche der (Erz-) Diözesen Hamburg, Hildesheim und Osnabrück sowie des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster bestellt. Damit ist er zugleich Gemeinsamer Diözesandatenschutzbeauftragter für mehrere (Erz-)Diözesen.

Osnabrück, 21. August 2026

L.S. **+ Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Hamburg, 02. September 2026

L.S. **+ Dr. Stefan Heße**
Erzbischof von Hamburg

Hildesheim, 11. September 2026

L.S. **+ Dr. Martin Marahrens**
Diözesanadministrator
des Bistums Hildesheim
und Weihbischof

Vechta, 17. September 2026

L.S. **+ Wilfried Theising**
Bischöflicher Offizial des
Oldenburgischen Teils des Bistums Münsters
und Weihbischof

Der Diözesandatenschutzbeauftragte für den Bereich des Bistums Osnabrück, der zugleich für die Bereiche des Erzbistums Hamburg, des Bistums Hildesheim sowie des Oldenburgischen Teils des Bistums Münster als Diözesandatenschutzbeauftragter tätig ist, ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Gemeinsamer Diözesandatenschutzbeauftragter
Herr Andreas Bloms
Unser Lieben Frauen Kirchhof 20
28195 Bremen
Telefon +49(421) 33 00 56 0
E-Mail: info@kdsa-nord.de

Art. 98

## DEKRET zur Zusammenlegung der Missiones cum cura animarum für Katholiken polnischer Sprache im Bistum Osnabrück

Mit Datum vom 4. August 1977 wurde gemäß Nr. 33 § 2 der Instruktion „Pastoralis migratorum cura“ eine Missio cum cura animarum für Katholiken polnischer Sprache im Bistum Osnabrück errichtet.

Zum 1. Januar 2007 kam es zu einer Teilung der bis dahin das Bistum Osnabrück insgesamt umfassenden Missio cum cura animarum für Katholiken polnischer Sprache. Infolgedessen existierte eine Missio cum cura animarum mit Sitz in Bremen und eine entsprechende Missio cum cura animarum mit Sitz in Osnabrück. Zur Mission in Bremen gehören derzeit die Dekanate Bremen und Twistringen, zur Mission mit Sitz in Osnabrück die übrigen Dekanate des Bistums Osnabrück. Für die Missionen wurde vom Bischof von Osnabrück in Abstimmung mit dem polnischen Delegaten jeweils ein Seelsorger polnischer Sprache als Leiter ernannt.

Die genannten Missionen werden zum 1. Januar 2027 zusammengelegt zu einer Missio cum cura animarum, die dann wieder das gesamte Gebiet des Bistums Osnabrück umfasst. Die Rechte und Pflichten des Leiters der Mission ergeben sich aus Nr. 39 der oben genannten Instruktion.

Osnabrück, 26. Oktober 2026

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 99

# Dekret über die Inkraftsetzung der Ordnung für die Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) in der Diözese Osnabrück (KI-Nutzungsordnung)

Im Bewusstsein der Verantwortung für einen rechtmäßigen, sicheren und ethisch verantwortbaren Einsatz von Künstlicher Intelligenz im kirchlichen Dienst und zur Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 (EU-KI-Verordnung) setze ich hiermit die

„Ordnung für die Nutzung Künstlicher Intelligenz in der Diözese Osnabrück (KI-Nutzungsordnung)“

in der beigefügten Fassung in Kraft.

Die zuständige Stelle im Bischöflichen Generalvikariat, die für die Umsetzung dieses Dekrets Sorge trägt, ist bis auf Weiteres die Abteilungsleitungskonferenz (ALK).

Die Ordnung tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

Osnabrück, 03.11.2026

L.S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

# Ordnung für die Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) in der Diözese Osnabrück (KI-Nutzungsordnung)

## Präambel

Die Diözese Osnabrück erkennt die Chancen Künstlicher Intelligenz für die Erfüllung kirchlicher Aufgaben und die Unterstützung ihrer Beschäftigten an. Zugleich birgt der Einsatz von KI-Systemen erhebliche rechtliche, technische, gesellschaftliche und ethische Herausforderungen.

Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Wahrung der Menschenwürde, des Gemeinwohls sowie eines verantwortungsvollen Umgangs mit Daten und technischen Innovationen orientiert sich die Diözese Osnabrück bei der Nutzung von KI am christlichen Menschenbild und an den Grundsätzen der katholischen Soziallehre. Dabei werden insbesondere die in der Enzyklika „Magnifica humanitas“ von Papst Leo XIV. hervorgehobenen Leitgedanken beachtet, wonach technische Entwicklungen dem Menschen zu dienen haben und menschliche Verantwortung, Freiheit und Würde nicht ersetzt oder beeinträchtigt werden dürfen.

Diese Ordnung dient der Gewährleistung eines verantwortungsvollen, zweckmäßigen, rechtskonformen, sicheren und ethischen Einsatzes von KI. Sie setzt insbesondere die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 (EU-KI-Verordnung) sowie die datenschutzrechtlichen Anforderungen um und legt die verbindlichen Grundsätze für die Nutzung von KI-Systemen fest.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt rechtsverpflichtend für das Bistum Osnabrück, den Bischöflichen Stuhl zu Osnabrück, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Einrichtungen und Sondervermögen. Beschäftigte im Sinne dieser Ordnung sind haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ein KI-System im Sinne dieser Ordnung ist ein maschinengestütztes System im Sinne von Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2024/1689 (EU-KI-Verordnung), das nach seiner Einführung mit unterschiedlichem Grad an Autonomie betrieben wird und aus den von ihm verarbeiteten Eingaben ableitet, wie Ausgaben erzeugt werden können. Ausgaben eines KI-Systems können insbesondere Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen sein, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

Integrierte KI-Funktionen in genehmigten Systemen unterfallen nicht den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Beschäftigte im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die aufgrund eines Arbeits-, Dienst-, Ausbildungs- oder sonstigen Rechtsverhältnisses für das Bistum Osnabrück, den Bischöflichen Stuhl, Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände tätig werden und dabei dienstliche IT-Systeme, dienstliche Daten oder freigegebene KI-Systeme nutzen.

(3) Ehrenamtliche im Sinne dieser Ordnung sind Personen, die ohne hauptberufliches Beschäftigungsverhältnis dauerhaft oder wiederkehrend Aufgaben für das Bistum Osnabrück, den Bischöflichen Stuhl, Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände wahrnehmen und in diesem Zusammenhang dienstliche IT-Systeme, dienstliche Daten oder freigegebene KI-Systeme nutzen.

### § 3 Zulässige KI-Systeme

(1) Die Nutzung eines KI-Systems ist nur gestattet, wenn sie zuvor durch die zuständige Stelle im Bischöflichen Generalvikariat freigegeben worden ist; jegliche sonstige Nutzung ist unzulässig.

(2) Freigegebene KI-Systeme werden in eine fortschreibende Positivliste („Whitelist“) aufgenommen und auf einer für alle Beschäftigten und Ehrenamtlichen zugänglichen Plattform (z. B. Intranet des Bischöflichen Generalvikariats) zugänglich gemacht.

(3) Die Klassifizierung der KI-Systeme erfolgt entsprechend den Vorgaben der EU-KI-Verordnung (verbotene, Hochrisiko-, risikobegrenzte und minimale Risiko-KI-Systeme).

(4) Verbotene KI-Systeme im Sinne der EU-KI-Verordnung werden nicht eingesetzt. Dies umfasst insbesondere automatisierte Personalentscheidungen, Disziplinarmaßnahmen, Leistungsbewertungen, Seelsorgeentscheidungen und Rechtsentscheidungen.

(5) Hochrisiko-KI-Systeme dürfen nur freigegeben werden, wenn sie alle Anforderungen der EU-KI-Verordnung erfüllen, eine unbedingte Erforderlichkeit besteht und die Genehmigung nach § 4 Absatz 3 vorliegt.

(6) Zur Verwendung werden vorrangig KI-Systeme mit begrenztem und minimalem Risiko freigegeben. Transparenzpflichten nach der EU-KI-Verordnung sind zu beachten.

(7) Die Freigabe eines KI-Systems darf durch die zuständige Stelle im Bischöflichen Generalvikariat nur erteilt werden, wenn

1. datenschutzrechtliche Anforderungen eingehalten werden,
2. die Informationssicherheit gewährleistet ist,
3. erforderliche Verträge mit dem Anbieter abgeschlossen wurden,
4. die Einhaltung der EU-KI-Verordnung gewährleistet ist,
5. keine überwiegenden rechtlichen, technischen oder organisatorischen Bedenken bestehen.

(8) Jede Freigabe ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Die Dokumentation muss enthalten:

1. Bezeichnung des Anbieters des KI-Systems,
2. Risikoklassifizierung nach der EU-KI-Verordnung,
3. vorgesehene Einsatzbereiche,
4. Ergebnisse der datenschutzrechtlichen, informationssicherheitsrechtlichen und ggf. sonstigen erforderlichen Prüfungen,
5. ggf. Nutzungsbeschränkungen oder Auflagen,
6. Datum und Inhalt der Freigabeentscheidung.

Die Dokumentation ist elektronisch zu verwahren. Die „Richtlinien der Aufbewahrung und Kassation von Unterlagen im Bistum Osnabrück“ sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(9) Eine erteilte Freigabe ist von der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat anlassbezogen (zum Beispiel bei wesentlichen Änderungen des KI-Systems, der Nutzungsbedingungen oder der rechtlichen Voraussetzungen) zu prüfen und ggf. mit zusätzlichen Auflagen zu versehen oder zu widerrufen, soweit die Voraussetzungen im Sinne des Absatzes 7 nicht mehr vorliegen.

### § 4 Datenschutzrechtliche Vorgaben

(1) Bei der Einführung und Anwendung von KI-Systemen sind die Vorgaben des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) zu beachten.

(2) Vor der Freigabe eines KI-Systems, das personenbezogene Daten verarbeitet, ist der Datenschutzbeauftragte zu beteiligen. Bei Hochrisiko-KI-Systemen ist zwingend eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß § 35 KDG durchzuführen.

### § 5 Nutzungsbedingungen und Schulungen

(1) Entsprechend Artikel 4 der EU-KI-Verordnung setzt die dienstliche Nutzung von KI-Systemen eine entsprechende KI-Kompetenz voraus.

(2) Die Nutzung eines freigegebenen KI-Systems ist erst nach Teilnahme an einer Grundschulung oder einem gleichwertigen Kompetenznachweis und unter Einhaltung aller von der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat erteilten Auflagen oder Nutzungsbeschränkungen zulässig.

(3) Die Diözese stellt Schulungsangebote zur Gewährleistung der KI-Kompetenz sicher.

(4) Alle Beschäftigten und Ehrenamtlichen, die KI-Systeme nutzen, sind zur regelmäßigen Weiterbildung verpflichtet, um die zugelassenen KI-Systeme sachkundig, risikobewusst und gesetzeskonform einzusetzen.

(5) Die Nutzung dienstlicher KI-Systeme für private Zwecke ist untersagt.

### § 6 Zulässige und verbotene Nutzungszwecke

(1) KI-Systeme können insbesondere für unterstützende Tätigkeiten (z. B. Texterstellung, Protokollierung, Datenanalyse, Übersetzungen, E-Mail-Beantwortung, Terminplanung, Dokumentenmanagement, Stellenanzeigen) und zur internen Prozessoptimierung (z. B. IT-Support, Routineautomatisierung, Präsentationen, Schulungsunterlagen) eingesetzt werden.

(2) Im seelsorglichen und sakramentalen Bereich ist die Nutzung von KI-Systemen nur zulässig, soweit die Eigenverantwortung des handelnden Seelsorgers gewahrt bleibt und die Vertraulichkeit kirchlicher Kommunikation sichergestellt ist.

(3) Unzulässig ist die Nutzung von KI-Systemen

- zur Verarbeitung beicht- oder seelsorgegeheimnisgeschützter Daten,
- zur automatisierten Erteilung seelsorglicher oder geistlicher Ratschläge ohne menschliche Verantwortung,
- zur Ersetzung persönlicher pastoraler oder sakramentaler Entscheidungen,
- zur Erstellung oder Dokumentation von Beichtinhalten.

### § 7 Grundsätze der dienstlichen Nutzung

(1) KI-Systeme dürfen ausschließlich zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben und nur im Rahmen ihrer erteilten Freigabe genutzt werden. Die geltenden rechtlichen, insbesondere datenschutz-, urheber-, persönlichkeits- und informationssicherheitsrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, vertrauliche Informationen sowie sonstige schutzbedürftige dienstliche Daten dürfen nur entsprechend den Vorgaben dieser Ordnung und der für das jeweilige KI-System erteilten Freigabe verarbeitet werden.

(3) KI-generierte Ergebnisse sind vor ihrer Verwendung auf Plausibilität, Richtigkeit und Angemessenheit zu prüfen. Die Verantwortung für die Nutzung von KI-Systemen sowie für hierauf gestützte Entscheidungen verbleibt stets beim Menschen.

(4) Der Einsatz von KI-Systemen hat die Würde des Menschen, das christliche Menschenbild sowie die Grundsätze von Transparenz, Verantwortung, Fairness und Wahrhaftigkeit zu achten. Manipulative, diskriminierende oder irreführende Nutzungen sind unzulässig.

(5) Sicherheitsvorfälle, Datenschutzverletzungen oder sonstige erhebliche Verstöße im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Systemen sind unverzüglich der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat und, soweit erforderlich, dem Datenschutzbeauftragten zu melden.

### § 8 Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten

(1) Die Kennzeichnungspflicht nach Artikel 50 EU-KI-Verordnung gilt für:

1. Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die sog. Deepfakes sind (das heißt durch KI erzeugte oder manipulierte Inhalte, die echt erscheinen);
2. Texte, die veröffentlicht werden, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren.

(2) Eine Kennzeichnung ist nicht erforderlich, wenn:

1. der Inhalt durch menschliche Überarbeitung oder redaktionelle Kontrolle geändert wurde;
2. das KI-System lediglich bei der Formulierung, Korrektur oder Übersetzung unterstützt;
3. der Inhalt ausschließlich intern verwendet wird.

### § 9 Eigene KI-Systeme

(1) Die Entwicklung und das Training eines eigenen KI-Systems bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Stelle im Bischöflichen Generalvikariat.

(2) Die Genehmigung wird nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Absatz 7 erteilt.

### § 10 Evaluation

(1) Die zuständige Stelle im Bischöflichen Generalvikariat überprüft die Vereinbarkeit dieser Ordnung mit gesetzlichen Anforderungen und organisatorischen Bedürfnissen der Diözese in Abständen von höchstens 2 Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung.

(2) Stellt die zuständige Stelle im Bischöflichen Generalvikariat Änderungsbedarf fest, unterbreitet sie dem Bischof einen begründeten Vorschlag zur Änderung dieser Ordnung.

### § 11 Durchführungsbestimmungen

In diözesanen Durchführungsbestimmungen können die Regelungen dieser Ordnung konkretisiert oder ergänzt werden, insbesondere in Bezug auf den datenschutzkonformen Einsatz von KI-Systemen im kirchlichen Berufsalltag.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

Art. 100

# Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Osnabrück

## Erster Teil
## Allgemeine Regelungen

### Präambel

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen (vgl. c. 1254 § 2 CIC), in den Formen des öffentlichen Rechts. Für die Zusammenarbeit mehrerer kirchlicher Rechtspersonen in diesem Bereich finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung.

Zum Erhalt der öffentlichen Infrastruktur sowie zur Wahrung der gemeinsamen spezifischen öffentlichen Interessen unter Berücksichtigung des „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz“ kann für relevante Bereiche eine Zusammenarbeit angeordnet werden.

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Osnabrück, den Bischöflichen Stuhl zu Osnabrück, das Domkapitel zu Osnabrück, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Osnabrück sowie deren Sondervermögen und Untergliederungen. Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind dabei solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.

(2) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können ihre öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemeinsam durch Zusammenarbeit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach den Vorschriften dieses Gesetzes dauerhaft wahrnehmen. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung kann sich auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der jeweiligen Aufgabe beschränken.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn gesetzlich eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben oder die gemeinsame Wahrnehmung einer Aufgabe ausgeschlossen ist.

### § 2 Formen der Zusammenarbeit

(1) Zur gemeinsamen Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben können folgende Formen der Zusammenarbeit gewählt werden:

a) Der Kirchengemeindeverband im Sinne des jeweils geltenden diözesanen Vermögens-Verwaltungsrechts,

b) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung,

c) Arbeitsgemeinschaften.

(2) Verbände nach Absatz 1 Buchstabe a) nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Ortsordinarius wahr. Sie erwerben Rechtsfähigkeit nach den jeweils geltenden staatskirchenrechtlichen Vorschriften.

(3) Die privatrechtliche Gestaltung der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben bleibt unberührt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für die Zusammenarbeit mit privatrechtlichen Körperschaften.

## Zweiter Teil
## Der Kirchengemeindeverband

### § 3 Kirchengemeindeverband

Für den Kirchengemeindeverband, insbesondere seine Struktur, seine Aufgaben und seine Arbeitsweise, gelten die Regelungen nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück (KVVG) in der Fassung vom 05. Dezember 2025.

### § 4 Kostenerstattung

Der Kirchengemeindeverband kann von seinen Mitgliedern für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen. Darüber hinaus kann der Kirchengemeindeverband, soweit die sonstigen Einnahmen nicht zur Deckung des Finanzbedarfs ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erheben. Satz 1 und 2 gelten nicht, soweit sich aus der Satzung des jeweiligen Kirchengemeindeverbandes etwas anderes ergibt.

## Dritter Teil
## Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

### § 5 Anwendungsbereich

Werden von kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrgenommen, ohne dass Rechte und Pflichten auf einen Verband nach dem zweiten und dritten Teil dieses Gesetzes übertragen werden oder ein solcher errichtet wird, ist die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu regeln.

**§ 6 Inhalt**

(1) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind Bestimmungen über die gemeinsam wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben, die Art und Weise der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung sowie über deren Finanzierung zu treffen.

(2) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung soll die Dauer der Zusammenarbeitet bestimmen. Sie muss bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Form und mit welchen Rechtsfolgen sie gekündigt werden kann.

**§ 7 Wirksamkeitsvoraussetzungen**

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Schriftform.

(2) Eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 6 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für die Änderung und Aufhebung der öffentlich- rechtlichen Vereinbarung.

## Vierter Teil
## Arbeitsgemeinschaften

**§ 8 Arbeitsgemeinschaften**

(1) Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts können durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft bilden, die gemeinsame öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft dient insbesondere dazu, das Tätigwerden von ortskirchlichen Einrichtungen gemeinsam zu planen und aufeinander abzustimmen sowie bei Wahrung der spezifisch kirchlichen Anforderungen die wirtschaftliche sowie zweckmäßige Erfüllung der vereinbarten Aufgaben und der pastoralen Zwecke gemeinsam sicherzustellen.

(3) Durch die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft werden die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger im Hinblick auf die eigenen Aufgaben und Befugnisse gegenüber Dritten nicht berührt, sondern es wird die Planung und Durchführung der jeweils eigenen Aufgaben im vereinbarten Umfang gemeinsam wahrgenommen.

(4) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die gemeinsamen Aufgaben der Beteiligten, die Art und Weise der Planung und Durchführung sowie die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln.

(5) Darüber hinaus kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse der Arbeitsgemeinschaft gebunden sind, wenn die zuständigen Organe aller Beteiligten diesen Beschlüssen zugestimmt haben. Ferner kann vereinbart werden, dass die Beteiligten an Beschlüsse über Angelegenheiten der Geschäftsführung und des Finanzbedarfs, Verfahrensfragen und den Erlass von Richtlinien für die Planung und Durchführung einzelner gemeinsamer Aufgaben gebunden sind.

## Fünfter Teil
## Vorbehaltene Aufgaben und angeordnete Zusammenarbeit

**§ 9 Juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorbehaltene Leistungen**

(1) Durch bischöfliches Gesetz kann bestimmt werden, dass für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einer kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmte Leistungen ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen.

(2) Die Ausführungsbestimmungen über die Leistungen werden durch bischöfliches Gesetz geregelt.

**§ 10 Anordnung von Zusammenarbeit zum Erhalt kirchlicher Infrastruktur.**

(1) Durch bischöfliches Gesetz können zum Erhalt der kirchlichen Infrastruktur für bestimmte Dienstleistungen Formen der dauerhaften Zusammenarbeit (gegen Kostenerstattung) angeordnet werden. Die kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, diese Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Ausführungsbestimmungen über die Leistungen werden durch bischöfliches Gesetz geregelt.

## Sechster Teil
## Die überdiözesane Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts anderer Religionsgemeinschaften sowie staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (ökumenische und außerkirchliche Zusammenarbeit)

**§ 11 Formen der Zusammenarbeit**

(1) Das Bistum kann mit anderen (Erz-)Bistümern oder anderen kirchlichen und staatlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Aufgaben dauerhaft gemeinsam wahrnehmen.

(2) Die Rechtsverhältnisse dieser Zusammenarbeit regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

## Siebter Teil
## Schlussbestimmungen

**§ 12 Ausführungsbestimmungen**

Das Bischöfliche Generalvikariat ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu erlassen.

**§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

Osnabrück, 03.11.2026

L.S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 101

# Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gegenüber anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und angeordneter Zusammenarbeit im Bistum Osnabrück

**Präambel**

Nach geltendem staatlichem und kirchlichem Recht üben die Kirchen, einschließlich ihrer öffentlich-rechtlich verfassten Untergliederungen, Hoheitsgewalt aus und nehmen öffentliche Aufgaben wahr. Sie handeln, wenn sie in Ausführung des kirchlichen Auftrages kirchenhoheitlich pastorale, karitative oder sonstige kirchliche Aufgaben wahrnehmen, in den Formen des öffentlichen Rechts. Zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen, welche ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes vorbehalten sind, sowie zur Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechtes zum Erhalt kirchlicher Infrastrukturen, ergeht zur Anordnung nach §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Osnabrück vom 03.11.2026 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Band 66, Nr. 9) folgende gesetzliche Regelung:

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für das Bistum Osnabrück, den Bischöflichen Stuhl zu Osnabrück, das Domkapitel zu Osnabrück, die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts und alle sonstigen kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Osnabrück sowie deren Sondervermögen und Untergliederungen. Kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne dieses Gesetzes sind dabei solche, denen auch im staatlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlicher Charakter zukommt.

(2) Dieses Gesetz regelt die Erfüllung der im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Osnabrück vom 03.11.2026 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, Band 66, Nr. 9) vorbehaltenen und angeordneten Leistungen, welche im Bistum Osnabrück ausschließlich kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechtes vorbehalten sind.

**§ 2 Vorbehaltene Leistungen**

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Leistungen zur Erfüllung von Aufgaben und Dienstleistungen dürfen ausschließlich zwischen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 angeboten und erbracht werden, sofern diese nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechtes selbst erbracht werden.

In diesem Sinne arbeiten insbesondere das Bistum Osnabrück, der Bischöfliche Stuhl zu Osnabrück sowie das Domkapitel zu Osnabrück zur Wahrung der gemeinsamen spezifischen Interessen eng zusammen.

(2) Vorbehaltene Leistungen nach dieser Vorschrift sind insbesondere:

a) allgemeine und besondere Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der kirchlichen Aufgaben, insbesondere:

aa) Aufgaben des Personalwesens und Beratung;

bb) Aufgaben des Rechnungswesens, insbesondere die Erstellung der Buchhaltung

cc) Betriebliches Eingliederungsmanagement;

dd) Versicherungswesen;

ee) Arbeits- und Gesundheitsschutz;

ff) Immobilien- und Liegenschaftsverwaltung;

b) die Führung von Archiven sowie die Einlagerung von kirchlichen Gegenständen, Kunstgegenständen oder Depositialien;

c) die Vertretung der kirchlichen Interessen gegenüber staatlichen Verfassungsorganen durch Einrichtung von Vertretungsbüros; hierzu zählen insbesondere die Einrichtung und Verwaltung der der Interessenvertretung dienenden Büros auf Länder- und Bundesebene und die Gestellung von Mitarbeitern hierfür;

d) Personalgestellungen für kirchliche juristische Personen des öffentlichen Rechtes im Rahmen der unter Buchstabe a) genannten Aufgaben;

e) die Verwaltung und der Betrieb von kirchlichen Friedhöfen, katholischen öffentlichen Büchereien, Jugend- und Jugendhilfeeinrichtungen, Kindertageseinrichtungen sowie Schulen.

(3) Abweichend von Absatz 1 sind die folgenden Leistungen nicht von der juristischen Person des öffentlichen

Rechts selbst zu erbringen, sondern zwingend von der angegebenen kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Zusammenarbeit wird angeordnet insbesondere für:

a) die Nutzung von sämtlichen zentralen IT-Leistungen des Bistums (insbesondere kirchliches Meldewesen, Fachanwendungen für Finanzen) durch die in Absatz 1 genannten öffentlichen juristischen Personen, insbesondere die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände;

b) die Inanspruchnahme des (Sammel-)Versicherungsschutzes für alle juristischen Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes gemäß Anordnung des Bischöflichen Generalvikariates Osnabrück;

c) die Besoldung und Lohnabrechnung aller juristischen Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes durch das Bistum Osnabrück;

d) die Erstellung der Buchhaltung der Katholischen Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück (KVK), der Schulstiftung im Bistum Osnabrück, der Stiftung Katholische Fachhochschule Norddeutschland sowie des Ansgarwerks der Bistümer Osnabrück und Hamburg als unselbständiges Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls, jeweils durch das Bistum Osnabrück;

e) die Inanspruchnahme der Archivleistungen des Bistums Osnabrück durch die Kirchengemeinden, sofern diese das Archiv nicht eigenständig verwalten;

f) die Inanspruchnahme der Dienstleistungen zur Arbeitssicherheit und zum Betrieblichen Gesundheitsschutz (insb. Betriebsmedizin) des Bistums Osnabrück für alle juristischen Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes;

g) die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Bistums Osnabrück im Bereich des Datenschutzes des Bistums Osnabrück für alle juristischen Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes;

h) die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Ansprechpersonen im Bistums Osnabrück zur Prävention und zum Umgang mit sexuellem und geistlichem Missbrauch für alle juristischen Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes;

i) die Inanspruchnahme der vom Bistum Osnabrück zur Verfügung gestellten Software für die Kindergartenverwaltung im niedersächsischen Teil des Bistums;

j) die Inanspruchnahme aller Dienstleistungen des Bistums Osnabrück bei der fachlichen Begleitung und Beratung in Bezug auf den Betrieb von Kindertagesstätten für alle Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände;

k) die Inanspruchnahme der baufachlichen Dienstleistungen des Bistums Osnabrück bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen für alle Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.

(4) Auch abweichend von Absatz 1 sind die folgenden Leistungen nicht von der juristischen Person des öffentlichen Rechts selbst zu erbringen, sondern zwingend von dem angegebenen Kirchengemeindeverband als kirchlichen juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Zusammenarbeit wird angeordnet insbesondere für:

a) die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Osnabrück für alle Kirchengemeinden des Stadtdekanats Osnabrück,

b) die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Katholischen Gemeindeverbandes Bremen für alle zur Diözese Osnabrück gehörenden Kirchengemeinden auf dem Gebiet des Landes Bremen,

c) die Inanspruchnahme der Dienstleistungen aller sonstigen Kirchengemeindeverbände, insbesondere im Rahmen des Betriebs von Kindertagesstätten, durch die kirchengemeindlichen Verbandsmitglieder des jeweiligen Kirchengemeindeverbands.

(5) Neben den vorliegenden Regelungen können sich Vorbehalte und Anordnungen von Leistungen auch aus einem anderen Gesetz, einer Verordnung oder einer Satzung ergeben.

**§ 3 Kostenerstattung**

(1) Der Leistungserbringer kann für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben Kostenerstattung verlangen, auch in Form von Umlagen.

(2) Die Kostenerstattung darf höchstens so bemessen sein, dass der nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung berechnete Aufwand gedeckt wird.

(3) Die Kostenerstattung erfolgt auf kirchenrechtlicher Rechtsgrundlage.

**§ 4 Ausführungsbestimmungen**

Der Generalvikar ist befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen zu erlassen.

**§ 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

Osnabrück, 03.11.2026

L.S. **+ Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 102

# Gesetz über die Übertragung der bestehenden Beihilfeverpflichtungen gegenüber den versorgungsberechtigten Personen sowie die diesen Verpflichtungen zugeordneten Kapitalanlagen aus dem Stammvermögen des Bistums Osnabrück auf die Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung erlässt der Bischof von Osnabrück in Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht über die ihm unterstellten öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts (can. 392 § 1 CIC) zur Optimierung der Verwaltung und der Vermögensanlagen im Hinblick auf die Erfüllung der bestehenden Beihilfeverpflichtungen gegenüber den versorgungsberechtigten Personen sowie die diesen Verpflichtungen zugeordneten Kapitalanlagen aus dem Stammvermögen des Bistums Osnabrück folgendes Gesetz:

## § 1
## Gegenstand der Übertragung, Stichtag

1. Die bestehenden Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber den versorgungsberechtigten Personen im Bistum Osnabrück sowie die diesen Verpflichtungen zugeordneten Kapitalanlagen werden aus dem Stammvermögen des Bistums Osnabrück mit Wirkung zum Stichtag 10.11.2026 auf die Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück, eine kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts, übertragen.
2. Die Übertragung nach Absatz 1 erfolgt nach Maßgabe dieses Dekrets mit dem Ziel, die dauerhafte Erfüllung der Beihilfeverpflichtungen aus dem hierfür bestimmten Vermögen sicherzustellen.
3. Rechtsform der Übertragung nach dem Absatz 1 ist der durch dieses Dekret verfügte kirchliche Hoheitsakt. Für Zwecke der Rechnungslegung, der Vermögenszuordnung und des internen Wertausgleichs wird die Übertragung der Kapitalanlagen als Verkauf zu Marktwerten abgebildet.

## § 2
## Umfang der übertragenen Beihilfeverpflichtungen

1. Von der Übertragung erfasst sind sämtliche am Stichtag 10.11.2026 bestehenden Verpflichtungen auf Gewährung von Beihilfen gegenüber den versorgungsberechtigten Personen, soweit diese Verpflichtungen bisher dem Stammvermögen des Bistums Osnabrück zugeordnet waren.
2. Zu den übertragenen Beihilfeverpflichtungen gehören insbesondere die Rückstellungen für:
   a. bereits entstandene und noch nicht erfüllte Beihilfeansprüche,
   b. am Stichtag 10.11.2026 dem Grunde nach entstandene, der Höhe nach jedoch noch nicht abschließend festgestellte Ansprüche,
   c. künftige Leistungen aus den bereits bestehenden Beihilferechtsverhältnissen, soweit sie auf den am Stichtag 10.11.2026 bestehenden Versorgungsverhältnissen beruhen,
   d. etwaige Nebenforderungen und mit der Leistungsbearbeitung unmittelbar zusammenhängende Verpflichtungen.
3. Versorgungsberechtigte Personen im Sinne dieses Dekrets sind diejenigen Personen, die gegen das Bistum Osnabrück einen Anspruch auf Beihilfe haben oder künftig aus einem bereits bestehenden Versorgungsverhältnis erlangen können. Der Anspruch muss auf einem kirchlichen Dienst-, Amts- oder Versorgungsverhältnis oder auf einem sonstigen kirchenrechtlich oder dienstrechtlich begründeten Rechtsverhältnis beruhen.

## § 3
## Übertragungsgegenstand der zugeordneten Kapitalanlagen und Bewertungsansatz der übertragenen Beihilfeverpflichtungen

1. Auf die Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück werden sämtliche Kapitalanlagen übertragen, die im Stammvermögen des Bistums Osnabrück und den in § 2 genannten Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen zugeordnet sind.

   Die auf die Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück übergehenden Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen werden mit Stichtag 31.12.2025 bewertet.

   Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen im Bistum Osnabrück, ausgewiesen in der Bilanz des Bistums (Stand: 31.12.2025), teilen sich wie folgt auf:

   Geistliche und Verwaltungsbeamte (Versorgungsfonds): 23.050.362,90 Euro,

   Dienstvertragsbeamte (Versorgungsfonds): 6.605.796,55 Euro

   und

   Verbeamtete Lehrkräfte in Niedersachsen und Bremen: 36.309.677,61 Euro.
2. Die Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück übernimmt die Verpflichtung, die

für die Versorgung gebildeten Rückstellungen in voller Höhe zum Stichtag (§ 1 Ziffer 1) zu übernehmen und in ihrer Bilanz gesondert auszuweisen.

3. Die Bewertung erfolgt nach den für das Bistum Osnabrück und die Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück maßgeblichen kirchlichen Rechnungslegungs- und Bewertungsgrundsätzen; soweit erforderlich, sind versicherungsmathematische, haushaltsrechtliche oder finanzwirtschaftliche Bewertungsmethoden heranzuziehen.

## § 4
## Kaufpreis, Wertausgleich und buchhalterische Abbildung

1. Die Übertragung der in § 3 bezeichneten Kapitalanlagen auf die Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück erfolgt in der wirtschaftlichen und buchhalterischen Abbildung als Verkauf zum Marktwert.
2. Die Übernahme der in § 2 bezeichneten Beihilfeverpflichtungen erfolgt zum nach § 4 festgestellten Gesamtwert.
3. Soweit Kaufpreis, Verpflichtungswert und Ausgleichsbeträge nicht durch unmittelbare Zahlung, sondern durch interne Verrechnung, Forderungsbegründung oder Kapitalzuführung erfüllt werden, ist dies zulässig, sofern die wirtschaftliche Abbildung eines Verkaufs zu Marktwerten hierdurch gewahrt bleibt.
4. Die bilanziellen, buchhalterischen und haushaltsrechtlichen Buchungen sind so vorzunehmen, dass die Übertragung sowohl im Stammvermögen des Bistums Osnabrück als auch bei der Katholischen Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück eindeutig, nachvollziehbar und stichtagsbezogen ausgewiesen wird.

## § 5
## Rechtswirkungen der Übertragung kraft Hoheitsakts

1. Kraft dieses bischöflichen Hoheitsakts gehen mit Wirkung zum Stichtag 10.11.2026 die in § 2 bezeichneten Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen vom Stammvermögen des Bistums Osnabrücks unmittelbar auf die Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück über. Eines gesonderten zivilrechtlichen Übertragungsvertrages zwischen dem Bistum Osnabrück und der Katholischen Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück bedarf es hierfür nicht.
2. Ebenso gehen mit Wirkung zum selben Stichtag kraft dieses Hoheitsakts die in § 3 bezeichneten Kapitalanlagen einschließlich aller damit verbundenen Rechte, Erträge, Lasten und Verwaltungskompetenzen auf die Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück über. Soweit im weltlichen Rechtsverkehr zur Umsetzung gegenüber Dritten (insbesondere Kreditinstituten, Depotbanken oder Registerbehörden) gesonderte Vollzugs- oder Übertragungsakte oder Zustimmungen Dritter erforderlich sind, begründet dieses Dekret die unmittelbare Verpflichtung der zuständigen Organe, diese Akte unverzüglich vorzunehmen.
3. Die Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück tritt hinsichtlich der übernommenen Verpflichtungen und Kapitalanlagen in die bisherige vermögensmäßige Zuordnung ein. Sie führt diese nach Maßgabe der für sie geltenden kirchlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen fort.
4. Einzelne Rechte, Anlagen oder Positionen können aus tatsächlichen, registerrechtlichen, depotrechtlichen, schuldrechtlichen oder technischen Gründen möglicherweise nicht zum Stichtag 10.11.2026 im Außenverhältnis umgeschrieben oder übertragen werden. In diesem Fall gilt ihre Übertragung im Innenverhältnis kraft dieses Hoheitsakts gleichwohl als mit Wirkung zum Stichtag 10.11.2026 vollzogen. Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, die formelle Vollziehung im Außenverhältnis unverzüglich nachzuholen.
5. Soweit für die Übertragung einzelner Vermögensgegenstände zusätzliche kirchliche Zustimmungen, Genehmigungen oder sonstige Vollzugsvoraussetzungen erforderlich sind, sind diese vor oder unverzüglich nach dem Stichtag 10.11.2026 einzuholen; die hoheitliche Anordnung dieses Dekrets bleibt hiervon unberührt.

## § 6
## Verpflichtungen

1. Die Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück tritt durch die Übertragung in sämtliche bestehende Verpflichtungen als neue Schuldnerin ein, insbesondere in:
   a. Erstattungsansprüche des jeweiligen Dienstherrn/ der jeweiligen Dienstherrin,
   b. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten,
   c. vertragliche Bindungen, soweit sie nicht das ausgenommene Vermögen betreffen.
2. Die Versorgungsberechtigten können der Übertragung ihrer Ansprüche nicht widersprechen. Ihre Rechtsposition (Höhe, Fälligkeit, Anpassungsklauseln) bleibt unverändert.

## § 7
## Vermögensverwaltung für die Versorgung (Deckungsstock)

1. Die zur Deckung der Versorgungsrückstellungen erforderlichen Vermögenswerte (Deckungsstock) werden als zweckgebundenes Vermögen im Sinne von can. 1284 § 2 Nr. 2 CIC i.V.m. den für die Katholische

Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück geltenden Anlagevorschriften geführt.

2. Die Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück verpflichtet sich:

   a. Getrennte Führung und Ausweis: Der Deckungsstock ist in der Buchführung und im Jahresabschluss gesondert zu erfassen und auszuweisen. Innerhalb des Deckungsstocks erfolgt eine gemeinsame Führung des Vermögens zusammen mit dem anderer Versorgungszusagen, die in der Katholischen Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück geführt werden. Eine Vermischung mit dem sonstigen Vermögen der Katholischen Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück ist unzulässig.

   b. Anlagevorschriften: Die Anlagen des Deckungsstocks haben unter Beachtung der Grundsätze der Sicherheit, Rentabilität und Liquidität sowie der für die Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück geltenden Anlage- und Nachhaltigkeitsrichtlinien zu erfolgen.

   c. Mindestdeckung: Der Deckungsstock muss jederzeit mindestens dem Betrag der versicherungsmathematischen Rückstellungen für die Versorgung zuzüglich eines angemessenen Sicherheitspuffers entsprechen. Deckungslücken werden durch Forderungen an das Bistum Osnabrück ausgeglichen.

   d. Ertragszuordnung: Die Erträge aus dem Deckungsstock (Zinsen, Dividenden, Kursgewinne) sind dem Deckungsstock gutzuschreiben oder im Eigenkapital der Katholischen Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück als Gewinnrücklage zu dotieren.

   e. Entnahmebeschränkung: Entnahmen aus dem Deckungsstock sind nur zur Erfüllung von Versorgungsleistungen, zur Deckung von Verwaltungskosten der Versorgung oder zur Übertragung auf einen anderen Träger der Versorgung zulässig. Eine Entnahme zu Gunsten des allgemeinen Vermögens der Katholischen Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück ist ausgeschlossen. Entnahmen aus dem sonstigen Vermögen zur Deckung sonstiger Verpflichtungen aus Alters- oder Beihilfeversorgungszusagen des Bistums Osnabrück sind ausdrücklich zulässig.

## § 8
## Übergangsregelung für laufende Versorgungsfälle

1. Die Übertragung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen und Kapitalanlagen erfolgt mit Wirkung zum Stichtag 10.11.2026.

2. Dieses Dekret tritt zum 10.11.2026 in Kraft.

3. Für Versorgungsempfänger, die zum Stichtag (§ 1 Ziffer 1) bereits Versorgungsleistungen beziehen, gilt: Die Katholische Versorgungskasse St. Katharina führt die Erstattungen an die Dienstherrin nahtlos und in unveränderter Höhe fort.

4. Für Versorgungsanwärter werden die bis zum Stichtag erworbenen Anwartschaften in die Berechnung der Deckungsrückstellung der Katholischen Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück mit den bisherigen Berechnungsgrundlagen übernommen.

5. Einzelne Vollzugshandlungen können erst nach dem Stichtag 10.11.2026 vorgenommen werden. Dies berührt die Wirksamkeit der Übertragung im Innenverhältnis nicht.

## § 9
## Schuldbeitritt und Verpflichtungen

1. Die Katholische Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück tritt in sämtliche Verpflichtungen aus den Versorgungszusagen als neue Schuldnerin ein, die mit dem übertragenen Vermögen im Zusammenhang stehen, insbesondere in:

   a. Erstattungsansprüche des jeweiligen Dienstherrn/ der jeweiligen Dienstherrin,

   b. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten,

   c. Vertragliche Bindungen, soweit sie nicht das ausgenommene Vermögen betreffen.

2. Die Versorgungsberechtigten können der Übertragung ihrer Ansprüche nicht widersprechen. Ihre Rechtsposition (Höhe, Fälligkeit, Anpassungsklauseln) bleibt unverändert.

## § 10
## Beteiligungen

Der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat sowie das Domkapitel zu Osnabrück wurden vor Erlass dieses Gesetzes angehört. Der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat hat der Übertragung in seiner Sitzung vom 26.10.2026 und das Domkapitel zu Osnabrück hat der Übertragung in seiner Sitzung vom 09.11.2026 zugestimmt. Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat der Übertragung in seiner Sitzung vom 19.09.2026 zugestimmt.

## § 11
## Satzung

Näheres regelt die Satzung der Katholischen Versorgungskasse St. Katharina im Bistum Osnabrück.

## § 12
## In-Kraft-Setzung

Das Gesetz tritt zum 10.11.2026 in Kraft.

Osnabrück, 10. November 2026

L.S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 103

# Satzung für den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Wallenhorst

## Präambel

Als Teil des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts aus Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) i. V. m. Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) können sich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammenschließen, der ebenfalls den Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat. Auf dieser Grundlage soll der Katholische Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten (KKVK) Wallenhorst als öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Berücksichtigung einer weiterhin engen Anbindung der Kindertagesstätten an die Kirchengemeinden als bisherige Träger insbesondere die administrativen Aufgaben der Kindertagesstättenträgerschaften bündeln und zur Entlastung und Begleitung ehrenamtlicher Strukturen in den Kirchengemeinden sowie zu einer Professionalisierung der Wahrnehmung der Trägeraufgaben beitragen. Der Verband Kindertagesstätten soll die Qualität der Trägerschaften in den Bereichen Administration, pädagogische Ausrichtung, pastorale Ausrichtung, Personalvertretung und Angebotsstruktur sicherstellen. Dabei ist wichtig, dass die Verbandsstrukturen die Identifikation der Kirchengemeinden mit der jeweiligen Kindertagesstätte vor Ort absichern und zu einer Weiterentwicklung anregen.

## § 1
## Bildung des Verbandes

(1) Die katholischen Kirchengemeinden

St. Alexander, Wallenhorst, Kirchplatz 7, 49134 Wallenhorst

St. Johannes Apostel und Evangelist, Klosterstraße 9, 49134 Wallenhorst

St. Josef, Hollager Straße 120, 49134 Wallenhorst

St. Dionysius und St. Josef, Am Kirchplatz 1, 49191 Belm

St. Martinus, Lindenstraße 28, 49565 Bramsche

bilden als Verbandsmitglieder einen Kirchengemeindeverband. gem. § 20 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Osnabrück (KVVG).

(2) Der Verband führt den Namen: „Katholischer Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Wallenhorst“.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Der Verband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 3 SGB VIII.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2
## Sitz des Verbandes

Der Verband hat seinen Sitz in Wallenhorst.

## § 3
## Zweck und Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband erfüllt einen sozial-karitativen Auftrag auf kirchlicher Grundlage. Zweck des Verbandes ist die Trägerschaft und Betriebsführung der Kindertagesstätten in den beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Der Verband ermöglicht in den angeschlossenen Kirchengemeinden bedarfsorientierte Angebote für Kinder und ihre Eltern und verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

1. Entlastung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kirchengemeinden von Verwaltungsaufgaben,
2. Schaffung von Synergieeffekten bei Verwaltungsaufgaben,
3. flexibler, bedarfsorientierter und sozialverträglicher Personaleinsatz,
4. Optimierung der Personalführung, -entwicklung und -qualifizierung,
5. Erfüllung gesetzlicher und kirchenrechtlicher Qualitätsanforderungen unter Beachtung des Bistumsrahmenhandbuchs,
6. Vorhalten, Sicherung, Weiterentwicklung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis des im Bistum Osnabrück geltenden Rahmenhandbuchs KTK Gütesiegel,
7. langfristiger Erhalt katholischer Kindertagesstätten in der Fläche und eine enge Anbindung an die Kirchengemeinden als bisheriger Träger.
8. wirtschaftliche Betriebsführung,

(3) Der Verband kann Eigentümer der seinen Einrichtungen dienenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte werden.

## § 4
## Organ des Verbandes

(1) Organ des Verbandes ist die Verbandsvertretung gem. § 22 Abs. 3 KWG.

(2) Die Amtsperiode der Verbandsvertretung entspricht den Amtsperioden der Kirchenvorstände. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Konstituierung der neuen Kirchen-

vorstände, die von ihnen gem. § 5 dieser Satzung zu entsendenden Mitglieder zu benennen. Bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

## § 5
## Verbandsvertretung

(1) Die jeweiligen Pfarrer der Verbandsmitglieder, Pfarrbeauftragten oder eine von diesen bevollmächtigte Person sind geborene Mitglieder der Verbandsvertretung mit Stimmrecht. Unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 2 ist sicherzustellen, dass die Verbandsvertretung mehrheitlich aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden besteht.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet zudem ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied in die Verbandsvertretung, das vom jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt werden.

(3) Für jedes geborene und gewählte Mitglied der Verbandsvertretung gem. Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu benennen, die/der gewähltes Mitglied im jeweiligen Kirchenvorstand sein muss. Die stellvertretenden Mitglieder eines Verbandsmitglieds können sich gegenseitig vertreten.

(4) Bei Neukonstituierungen der Verbandsvertretung erfolgt die Einladung zur konstituierenden Sitzung sowie die Verpflichtung der Mitglieder durch die bisherige Vorsitzende/den bisherigen Vorsitzenden.

(5) Die Verbandsvertretung stimmt auf ihrer ersten Sitzung über den Vorschlag an den Bischof hinsichtlich der Person der/des Vorsitzenden, der aus der Mitte der Verbandsvertretung stammt, ab. Die Ernennung erfolgt durch den Bischof. Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt.

(6) Die Berufung zum Mitglied der Verbandsvertretung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates, sofern die betreffende Person nicht Mitglied des Kirchenvorstands eines Verbandsmitglieds ist.

(7) Die Mitglieder der Verbandsvertretung haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft die Verbandsvertretung für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds eine Nachfolgerin/einen Nachfolger aus der Mitte des Kirchenvorstands des jeweils betroffenen Verbandsmitglieds.

(8) Die Mitglieder der Verbandsvertretung können von den Verbandsmitgliedern aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden; die Abberufung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates. Als wichtiger Grund kann insbesondere der Austritt aus dem Kirchenvorstand eines der Verbandsmitglieder in Betracht kommen.

(9) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertreterinnen/Vertretern in der Verbandsvertretung Weisungen erteilen.

(10) Die/Der Vorsitzende des pastoral-pädagogischen Beirats und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nehmen an Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil. Letztere/Letzterer ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

## § 6
## Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers begründet ist. Die Verbandsvertretung ist somit insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie den Ausschluss von Mitgliedern,

2. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Änderung der Satzung,

3. Beschluss über den Antrag an den Bischof hinsichtlich der Auflösung des Verbandes,

4. Planung der Ziele und Aufgaben des Verbandes im Rahmen seiner Zweckbestimmung,

5. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes sowie Beaufsichtigung der weiteren Tätigkeit des Geschäftsführers,

6. Berufung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers nach Maßgabe des § 9 Abs. 1,

7. Entscheidung über die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht die Leitung einer Kindertagesstätte betreffen, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen, die/der in diesem Zusammenhang auch die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats einholt.

8. Entscheidung über Ausweitung oder Reduzierung des Angebots in den einzelnen Einrichtungen; die Verbandsvertretung kann diese Entscheidungen, sofern sie nicht von herausgehobener Bedeutung sind, an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen,

9. Entscheidung über Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträge, deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 50.000 € übersteigt oder deren Laufzeit mehr als 10 Jahre beträgt.

10. Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
11. Beschluss des Haushalts- und des Stellenplans,
12. Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung der Geschäftsführung

## § 7
## Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird von der/dem Vorsitzenden je nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die/Der Vorsitzende legt im Benehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Verbandes die Tagesordnung fest. Sie/Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr/ihm bis spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin von den Verbandsmitgliedern vorgelegt werden.

(2) Die Verbandsvertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dieses unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt.

(3) Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag.

(4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind.

(5) Jede Vertreterin/Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat eine Stimme. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die gewählten Vertreterinnen/Vertreter dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, sofern sie selbst, ihre Ehegattin/ihr Ehegatte, ein Elternteil, Kind oder Geschwister oder eine ihnen sonst nahestehende Person oder eine von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person durch die Beschlussfassung einen Vor- oder Nachteil erleiden könnte oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist. Über das Vorliegen einer möglichen Befangenheit entscheidet die Verbandsvertretung.

(7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt regelmäßig an den Sitzungen der Verbandsvertretung ohne Stimm- und Antragsrecht teil. Sie/Er ist für die Organisation der Sitzungen und für das Protokoll verantwortlich.

(8) Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, Beschlüsse über Anträge an den Bischof zur Änderung der Aufgaben des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(9) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verbandes durch mindestens ein gewähltes Mitglied i. S. d. § 5 Abs. 2 vertreten sind und niemand einer Beschlussfassung über den Antrag widerspricht.

(10) Über die von der Verbandsvertretung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 8
## Pastoral-pädagogischer Beirat

(1) Es wird ein pastoral-pädagogischer Beirat gebildet, der die Verbandsvertretung und die Geschäftsführung in ihren Aufgaben unterstützen soll.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des pastoral-pädagogischen Beirats sind die Leiterinnen/Leiter der Kindertagesstätten und die pastoralen Ansprechpersonen (§ 15 Abs. 2) der Verbandsmitglieder. Zudem nimmt die Fachberatung des Caritasverbands für die Diözese Osnabrück e. V. und je eine/ein von jedem Verbandsmitglied zu benennende Elternvertreterin/zu benennender Elternvertreter an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Beirates ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen und ist für die Einberufung und Organisation der Sitzungen sowie für das Protokoll verantwortlich.

(3) Der pastoral-pädagogische Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende ist beratendes Mitglied in der Verbandsvertretung. Bei ihrer/seiner Verhinderung wird sie/er durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter in der Verbandsvertretung vertreten.

(4) Die Regelungen des § 7 Abs 2, 3, 4, 5 sowie § 7 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend auch für Sitzungen des Beirates. Der Beirat sollte mindestens zweimal im Jahr tagen.

(5) Die Aufgaben des Beirates umfassen

- die Sicherstellung der pastoralen Zusammenarbeit zwischen den Verbandsmitgliedern und den Kindertagesstätten,
- die Begleitung bei der Umsetzung des Bistumsrahmenhandbuches,
- die Begleitung der Gremien des Verbandes und der Kindertagesstätten bei der Entwicklung und Umsetzung von Einrichtungsleitbildern sowie entsprechender pädagogischer Konzepte,
- die fachliche Begleitung der Arbeit der Organe des Verbandes insgesamt.

Der Beirat kann per Beschluss Empfehlungen an die Verbandsvertretung formulieren, über die dann die Verbandsvertretung abschließend entscheidet. Der Beirat kann zur Sicherstellung der ihm zugewiesenen Aufgaben bei Bedarf die religionspädagogischen Fachkräfte der dem Verband angeschlossenen Kindertagesstätten hinzuziehen.

## § 9
## Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsführung wird der Geschäftsstelle übertragen. Die Verbandsvertretung beruft im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der die Geschäftsstelle leitet und die Geschäftsführung verantwortlich wahrnimmt. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer nimmt im Auftrag der Verbandsvertretung sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung die Geschäftsführung der Einrichtungen des Verbandes wahr.

(2) Bei der Ausübung der Geschäftsführung hat sich die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer am Zweck und den Aufgaben des Verbandes, der Zielsetzung und Aufgabenstellung seiner Einrichtungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften zu orientieren.

(3) Die Berufung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Ziff. 10 KVVG. Die Berufung bedarf der Genehmigung des Bischofs, sofern die betreffende Person nicht Mitglied der katholischen Kirche ist.

(4) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer übt die Funktion der/des Dienstvorgesetzten für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Verbandes aus.

(5) Die Geschäftsstelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung,
2. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
3. Verwaltung der finanziellen Mittel und des Vermögens des Verbandes nach Vorgabe der Verbandsvertretung,
4. Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
5. Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verbandes,
6. Ausfertigung und Unterzeichnung von Dienst- und Arbeitsverträgen im Rahmen von § 6, Ziff. 7, sofern eine Delegation der Aufgabe durch die Verbandsvertretung erfolgt ist. Darüber hinaus sind Dienst- und Arbeitsverträge von der/dem Vorsitzenden der Vertretung und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
7. Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf-, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen,
8. Durchführung von lnstandsetzungsmaßnahmen an den Gebäuden der Kindertagesstätten
   - in Abstimmung mit der Gebäudeeigentümerin/dem Gebäudeeigentümer,
   - bis zu 10.000 € im Einzelfall,
9. Verzicht und Niederschlagung von Forderungen bis 1.000 € im Einzelfall,
10. Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV),
11. Einholung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gem. § 23 i. V. m. § 16 Abs. 1 KVVG.

(6) Die Geschäftsstelle hat in folgenden Fällen die Einwilligung der Verbandsvertretung einzuholen:

1. bei Anschaffungen und Investitionen, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind oder den Rahmen des Haushaltsplanes überschreiten,
2. bei Abschluss von Miet-, Pacht-, Leasing-, Kauf, Wartungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen, deren Gesamtwert auf das Jahr gerechnet 50.000 € übersteigt oder deren Laufzeit mehr als 10 Jahre beträgt,
3. für die Aufnahme und Gewährung von Krediten,
4. bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gestellungsverträgen,
5. für die Entwicklung von Grundsätzen für Aufnahmekriterien.

(7) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer erstattet der Verbandsvertretung in den Sitzungen Bericht über grundsätzliche Fragen in Ausübung der Geschäftsführung, die Lage des Verbandes und deren Einrichtungen, insbesondere über die Entwicklung der Personalstruktur (Personalbesetzung und Stellenplan) und Finanzstruktur (Liquiditätsstatus und Finanzstatus). Über außergewöhnliche Ereignisse, die den Verband und dessen Einrichtung betreffen, ist unverzüglich Bericht an die Verbandsvertretung zu erstatten.

## § 10
## Vertretung

(1) Die Verbandsvertretung verwaltet und vertritt den Kirchengemeindeverband.

(2) Die gerichtliche und die außergerichtliche Vertretung im Rechtsverkehr erfolgen durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Verbandsvertretung und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer gemeinsam. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist im Rahmen der Führung der Geschäfte i. S. d. § 9 Abs. 5 alleinvertretungsbefugt.

## § 11
## Gebäude, Grundstücke

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für den Betrieb von Kindertagesstätten einschließlich der Krippen in ihren Kirchengemeinden erforderlichen Räumlichkeiten nebst der Außenflächen dem Verband auf der Grundlage entsprechender Regelungen, die zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Kirchengemeindeverband zu vereinbaren sind, zum Betrieb zur Verfügung zu stellen.

(2) Baumaßnahmen werden einvernehmlich zwischen der Kirchengemeinde als Gebäudeeigentümerin und dem Verband vereinbart. Die Durchführung der Baumaßnahmen kann durch den Verband auf Rechnung der Kirchengemeinde erfolgen. Die vertraglichen Vereinbarungen mit der Kommune und die staatlichen sowie die kirchlichen Rechtsvorschriften und Rahmenvorgaben sind dabei zu beachten.

(3) lnstandsetzungsmaßnahmen, die zu den laufenden Betriebsausgaben der Kindertagesstätte zählen, werden vom Verband in Abstimmung mit der Kirchengemeinde veranlasst und über den laufenden Betrieb finanziert. Die Zuordnung der Ausgaben zum laufenden Betrieb orientiert sich an der vertraglichen Vereinbarung mit der jeweiligen Kommune.

(4) Alle laufenden Betriebskosten inklusive der Versicherungsbeiträge, die durch die Nutzung der Gebäude für den Betrieb der Kindertagesstätten entstehen, trägt der Verband. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist die Kostenzuordnung zwischen Kirchengemeinde und Verband zu regeln.

## § 12
## Inventar

(1) Das zum Zeitpunkt des Übergangs des Betriebs der Kindertagesstätte an den Verband im Eigentum der Kirchengemeinde befindliche Inventar inklusive aller Spielmaterialien und Außenspielgeräte geht in das Eigentum des Verbandes über.

(2) Die Unterhaltung und Ersatzbeschaffung des Inventars erfolgt ab Betriebsübernahme durch den Verband im Rahmen der laufenden Betriebskosten.

(3) Die Finanzierung der Neu- bzw. Erstbeschaffung von Inventar, das den Investitionskosten für die Gebäude zugeordnet ist, erfolgt entsprechend der Regelungen für die Gebäudefinanzierung.

(4) Der Verkauf oder die dauerhafte Verbringung von Inventar an einen anderen Ort mit einem Zeitwert von mehr als 1.000 € erfolgt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand der betroffenen Einrichtung.

(5) Bei Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Verband und Weiterbetrieb der Kindertagesstätte in eigener Verantwortung kann die Kirchengemeinde die Rückübereignung des gesamten Inventars fordern.

## §13
## Finanzierung

(1) Die durch die Betriebseinnahmen und Zuweisungen Dritter nicht gedeckten Betriebsausgaben einer Kindertagesstätte einschließlich der Verwaltungskosten des Verbandes werden von dem jeweiligen Verbandsmitglied getragen, für das der Verband den Betrieb der Kindertagesstätte übernimmt, sofern nicht durch einstimmigen Beschluss der Verbandsvertretung der Differenzbetrag nach der Anzahl der betreuten Gruppen auf alle Verbandsmitglieder umgelegt wird.

(2) Zur Bereitstellung einer ausreichenden Kassenliquidität gewährt jedes Verbandsmitglied bei Bedarf bei Eintritt dem Verband ein zinsloses Darlehen in Höhe der gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsmittelrücklage, soweit sie sich aus dem bisherigen Betrieb der Kindertagesstätte ergeben.

## § 14
## Beteiligung der Verbandsmitglieder

(1) Der Verband muss über die Angebots- und Betriebsform der einzelnen Kindertagesstätte mit dem jeweiligen Verbandsmitglied Einvernehmen erzielen, insbesondere wenn dadurch die finanziellen Belange der Kirchengemeinde maßgeblich betroffen sind. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben und die kommunalen Mitwirkungsrechte zu beachten.

(2) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Kindertagesstättenleitung für die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Kindertagesstätte hat die Verbandsvertretung das Einvernehmen mit der Kirchengemeinde über die nicht nur vorübergehende Neubesetzung der Stelle der Kindertagesstättenleitung herbeizuführen.

(3) Die Geschäftsstelle hat ein Bewerbungsverfahren durchzuführen und die Entscheidung der Verbandsvertretung und des Kirchenvorstandes vorzubereiten. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer eine Empfehlung zur Besetzung der Stelle an den Verband abzugeben. Kann innerhalb von sechs Wochen kein Beschluss von der Kirchengemeinde herbeigeführt werden, gilt das Einvernehmen des Kirchenvorstands als erteilt und die Verbandsvertretung entscheidet allein über die Besetzung der Stelle.

## § 15
## Pastorale Einbindung

(1) Die katholische Kindertagesstätte ist weiterhin Teil der Pastoral der Kirchengemeinde und in diese eingebun-

den. Die Kirchengemeinde erarbeitet auf der Grundlage der pastoralen Rahmenkonzeption ein pastorales Kooperationskonzept für die Einbindung der Kindertagesstätte in die pastorale Arbeit der Kirchengemeinde. Dabei sind personell verlässliche und verbindliche Koordinations- und Kooperationsstrukturen zwischen Kindertagesstätte und Kirchengemeinde zu klären und zu sichern.

(2) Aus dem Pastoralteam ist für die Kirchengemeinde eine pastorale Ansprechperson zu benennen. Originäre Aufgabe der pastoralen Ansprechperson ist zunächst die pastorale Begleitung, die Einbindung der Kindertagesstättenarbeit in die Kirchengemeinde, die pastorale Unterstützung und Begleitung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Zusammenarbeit der Leitung bei der Entwicklung von Leitbild und Konzeption. Die pastoralen Ansprechpersonen sind Mitglied des pastoral-pädagogischen Beirats (§ 8).

(3) Die pastoralen Ansprechpersonen und die Geschäftsstelle des Verbandes verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

(4) Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den pastoralen Ansprechpersonen und der Geschäftsstelle vermittelt der leitende Pfarrer bzw. der/die Pfarrbeauftragte der betreffenden Kirchengemeinde. Sollte dabei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Dechant des Dekanats Osnabrück-Nord nach Anhörung der Beteiligten.

## § 16
## Mitarbeitervertretung

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bilden nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Osnabrück eine eigene Mitarbeitervertretung. Rechte und Pflichten der Mitarbeitervertretung richten sich nach der MAVO.

## § 17
## Übergang der Trägerschaft für Kindertagesstätten auf den Verband

Zeitpunkt und Umfang des Übergangs der Trägerschaft einer Kindertagesstätte einer beteiligten Kirchengemeinde auf den Verband werden durch gesonderte Vereinbarungen auf der Basis eines Betriebsüberganges nach§ 613a BGB geregelt.

## § 18
## Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Neuaufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern entscheidet der Bischof nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Dem Kirchengemeindeverband steht ein Vorschlagsrecht zu. Hierüber entscheidet die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(3) Art. 12 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen (Konkordat ND) bleibt unberührt.

## § 19
## Ausscheiden, Ausschluss aus dem Verband

(1) Der Bischof entscheidet über das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Jedes Verbandsmitglied verpflichtet sich gegenüber dem Verband, von seinem Recht zur Anrufung des Bischofs mit der Bitte um Zustimmung zum Ausscheiden aus dem Verband nur mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kindertagesstättenjahres Gebrauch zu machen. Die Verbandsvertretung ist innerhalb der genannten Frist über die Absicht des Verbandsmitglieds zu informieren.

Sofern das Verbandsmitglied in seinem Zuständigkeitsbereich keine Kindertagesstätte bzw. keine vergleichbare Einrichtung betreibt, kann es sich ohne Einhaltung der Frist aus Satz 1 an den Bischof wenden.

Über einen möglichen Anspruch auf Rückübertragung des Betriebs einer Kindertagesstätte entscheidet der Bischof. Im Regelfall ist Voraussetzung hierfür, dass der Defizitträger der Rückübertragung zustimmt.

(3) Die Verbandsvertretung kann beim Bischof den Ausschluss eines Verbandsmitglieds beantragen. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung. Voraussetzung ist, dass das auszuschließende Verbandsmitglied nachhaltig die gemeinsamen Interessen des Verbandes beeinträchtigt, die Zusammenarbeit im Verband wiederholt verweigert oder seinen sonstigen Pflichten nach dieser Satzung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist das Verbandsmitglied durch Beschluss der Verbandsvertretung abzumahnen.

(4) Das ausscheidende bzw. ausgeschlossene Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend der sich aus § 13 Abs. 1 ableitenden Quote weiter.

## § 20
## Auflösung des Kirchengemeindeverbandes

(1) Der Bischof kann die Auflösung des Verbands nach Anhörung der Kirchenvorstände aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen.

(2) Die Verbandsvertretung kann über einen entsprechenden Antrag an den Bischof beschließen. Der Beschluss

bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsvertretung.

(3) Die Verbandsmitglieder haften für die bis zur Auflösung entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

**§ 21**
**Einvernehmen**

Kann im Sinne dieser Satzung zwischen Verband und Kirchengemeinde oder zwischen der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und Verbandsvertretung kein Einvernehmen hergestellt werden, kann das Bischöfliche Generalvikariat nach Anhörung und erfolgloser Vermittlung erforderliche Maßnahmen selbst treffen. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöfliche Generalvikariat unmittelbar ohne Anhörung und ohne Vermittlungsversuch handeln.

**§ 22**
**Anzuwendende Bestimmung**

Gem. § 23 KVVG finden für den Verband sowie für die Aufsicht über den Verband die Bestimmungen des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Osnabrück (KVVG) und nach § 81 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Osnabrück (GAKV) die Regelungen der GAKV entsprechend Anwendung.

**§ 23**
**Schlussbestimmung**

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 12.12.2022 in der Fassung vom 27.02.2025 außer Kraft.

Osnabrück, 05.11.2026

L.S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 104

## Änderung der Satzung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten (KKVK) Lingen (Ems)

I. Die Satzung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten (KKVK) Lingen (Ems) (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 30. Juni 2025, Band 65, Nr. 19, Art. 164, Seite 274 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

   „Unter Berücksichtigung der Regelung in Absatz 2 ist sicherzustellen, dass die Verbandsvertretung mehrheitlich aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden besteht."

2. § 5 Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass die Worte „zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder" durch die Worte „ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied" ersetzt werden; zudem wird das Wort „die" durch „das" sowie das Wort „werden" durch „wird" ersetzt.

II. Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, 05.11.2026

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück

Art. 105

## Änderung der Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Kindertagesstätten Papenburg (KKVK Papenburg)

I. Die Satzung des Katholischen Kirchengemeindeverbands Kindertagesstätten Papenburg (KKVK Papenburg; Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück vom 16. Dezember 2022, Band 64, Nr. 12, Art. 108, Seite 254 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 wird Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

   „Unter Berücksichtigung der Regelungen in Absatz 2 und 3 ist sicherzustellen, dass die Verbandsvertretung mehrheitlich aus gewählten Mitgliedern der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden besteht."

2. § 5 Absatz 2 wird dahingehend geändert, dass die Worte „zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder" durch die Worte „ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied" ersetzt werden; zudem wird das Wort „die" durch „das" sowie das Wort „werden" durch „wird" ersetzt.

3. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen, der gewähltes Mitglied im jeweiligen Kirchenvorstand sein muss" durch die Wörter „soll jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden." ersetzt.

4. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „drei" ersatzlos gestrichen.

II. Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, 05.11.2026

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Art. 106

## Prüfung, Beratung und Feststellung von Jahresabschlüssen 2025

Die von der Abteilung Finanzen/Bau/IT des Bischöflichen Generalvikariates erstellten Jahresabschlüsse 2025 des Bistums, des Versorgungsfonds und des Bischöflichen Stuhls sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und dann vom Kirchensteuerrat bzw. vom Kuratorium des Bischöflichen Stuhls beraten und bestätigt worden.

Dementsprechend werden die Jahresabschlüsse festgestellt und Frau Ökonomin Dr. Astrid Kreil-Sauer uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Osnabrück, 4. Oktober 2026

Für das Bistum und den Bischöflichen Stuhl
**+ Dr. Dominicus Meier OSB**
Bischof von Osnabrück

Art. 107

## Gemeinsame Schlichtungsstelle „Caritas und verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ Besetzung und Geschäftsstelle

Am 15. Mai 2023 ist die Schlichtungsordnung „Gemeinsame Schlichtungsstelle Caritas und Verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ in Kraft getreten. Infolge von Amtsniederlegungen vom stellv. Vorsitzenden Herrn Christoph Schmedt sowie von der Beisitzerin Mitarbeiter, Bereich Bistum und Kirchengemeinden, Frau Stefanie Deimann, ist die Gemeinsame Schlichtungsstelle „Caritas und verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ ab dem 1. Oktober 2026 neu besetzt.

Die Gemeinsame Schlichtungsstelle „Caritas und verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ hat nunmehr die folgende Besetzung:

**Vorsitzender:**

Herr Thomas Schrader
Direktor des ArbG Lingen
Am Wall-Süd 18
49808 Lingen (Ems)

**stellv. Vorsitzende:**

Frau lzabela Maria Janowska
Rechtsanwältin Anwaltskanzlei Janowska
Möserstraße 1
49074 Osnabrück

**Beisitzer Dienstgeber:**

**Bereich Bistum und Kirchengemeinden**
Herr Johannes Göcking
Stabsstelle Recht und Revision
Bischöfliches Generalvikariat
Domhof 2, 49074 Osnabrück

**Bereich Caritas**
Herr Josef Quaing
Caritasverband Grafschaft Bentheim
Nino-Allee 4, 48529 Nordhorn

**stellv. Beisitzer Dienstgeber:**

**Bereich Bistum und Kirchengemeinden**
Herr Daniel Timmermann
Haus Maria Frieden
Klosterstraße 13, 49134 Wallenhorst

**Bereich Caritas**
Herr Andreas Schmidt
Geschäftsführer der Caritas Südkreis Pflege GmbH
Ulmenstraße 11, 49124 Georgsmarienhütte

**Beisitzerin Mitarbeiter:**

**Bereich Bistum und Kirchengemeinden**
Frau Katharina Sprekelmeyer
Kath. Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Georgsmarienhütte
Auf dem Thie 7, 49124 Georgsmarienhütte

**Bereich Caritas**
Frau Sandra Mithöfer
Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.
Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Schlichtungsstelle in der Stabsstelle Recht
Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück

**stellv. Beisitzer Mitarbeiter:**

**Bereich Bistum und Kirchengemeinden**
Herr Harald Hillers
Gymnasium Marianum Meppen
Herzog-Arenberg-Straße 64, 49716 Meppen

**Bereich Caritas**
Herr Günter Lammers
Caritas Werkstätten-Emsland
Kuhlenweg 7, 26904 Börger

Sie erreichen die Gemeinsame Schlichtungsstelle „Caritas und Verfasste Kirche im Bistum Osnabrück“ ab 1. Januar 2025 unter der folgenden Anschrift, über die auch zukünftig der Schriftverkehr abzuwickeln ist:

Arbeitsrechtliche Schlichtungsstelle
Caritasverband für die Diözese Osnabrück e. V.
Geschäftsstelle in der Stabsstelle Recht
Frau Sandra Mithöfer
Knappsbrink 58
49080 Osnabrück
E-Mail: schlichtungsstelle@caritas-os.de
Tel.: 0541 34978-217

Osnabrück, 1. Oktober 2026

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 108

## Kollektenplan für das Jahr 2027

Für das Kalenderjahr 2027 werden folgende Kollekten angeordnet:

| | |
|---|---|
| 01.01.2027 | Epiphanie |
| 10.01.2027 | Sternsinger |
| 17.01.2027 | Familienseelsorge |
| 07.02.2027 | Ansgarwerk |
| 07.03.2027 | Solidaritätsfonds Arbeitslose |
| 14.03.2027 | MISEREOR |
| 21.03.2027 | Hl. Land |
| 25.03.2027 | Fastenopfer der Kinder |
| 18.04.2027 | Förderung geistlicher Berufe |
| 09.05.2027 | Mütter in Not |
| 16.05.2027 | RENOVABIS |
| 04.07.2027 | für den Papst |
| 18.07.2027 | Förderung ökologischer Maßnahmen |
| 08.08.2027 | Familienberatungsstellen |
| 22.08.2027 | für die Diaspora |
| 12.09.2027 | Caritassonntag |
| 19.09.2027 | Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit |
| 17.10.2027 | Für die Domkirche |
| 24.10.2027 | Weltmissionssonntag |
| 02.11.2027 | Priesterausbildung Osteuropa |
| 21.11.2027 | Diaspora-Opfertag |
| 28.11.2027 | Sozialdienst kath. Frauen/Männer |
| 25.12.2027 | ADVENIAT |
| 26.12.2027 | Weltmissionstag der Kinder |

Herz-Jesu-Freitag 2027:

05.02.2027
05.03.2027
02.04.2027
07.05.2027
04.06.2027
02.07.2027
06.08.2027
03.09.2027
01.10.2027
05.11.2027
03.12.2027

2. Am Tag der gemeinsamen Erstkommunion soll von den Kommunionkindern, am Tag der Firmung von den Gefirmten ein Opfer für die Diaspora-Kinderhilfe erbeten werden.
3. An jedem ersten Freitag im Monat, auch dann, wenn die Votivmesse vom heiligsten Herzen Jesu nicht gefeiert werden kann, ist eine Kollekte für die Priesterausbildung zu halten. Von dieser Regelung ausgenommen sind gebotene Feiertage und der Karfreitag, falls sie auf den ersten Freitag im Monat fallen. Mit dieser Kollekte wird die Ausbildung von Priesteramtskandidaten sowohl im Bistum als auch als Hilfestellung darüber hinaus gefördert. Das Anliegen soll daher empfehlend in Erinnerung gebracht werden.
4. Der Kollektennachweis 2027 und allgemeine Hinweise zum Kollektenwesen gehen den Kirchengemeinden mit gesondertem Schreiben zu.

Osnabrück, im November 2026

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 109

## Einführungskurse in den Dienst als Kommunionhelfer*in

2027 finden wie gewohnt vier Einführungskurse in den Dienst als Kommunionhelfer*in statt, und zwar an folgenden Terminen und Orten:

| |
|---|
| **Fr., 19.02., 16:30 Uhr – Sa., 20.02.2027, 19:00 Uhr** (Haus Ohrbeck, Georgsmarienhütte) |
| **Fr., 16.04., 16:30 Uhr – Sa., 17.04.2027, 19:00 Uhr** (Marstall Clemenswerth, Sögel) |

| |
|---|
| **Fr. 17.09., 16:30 Uhr –**<br>**Sa., 18.09.2027, 19:00 Uhr**<br>(KLVHS Oesede) |
| **Fr., 05.11., 16:30 Uhr –**<br>**Sa., 06.11.2027, 19:00 Uhr**<br>(LWH Lingen) |

Die Teilnahme am Kurs ist Voraussetzung, um für den Dienst als Kommunionhelfer*in bischöflich beauftragt werden zu können. Die entsprechenden Diözesanen Richtlinien sind im Amtsblatt vom 11. Februar 2004 veröffentlicht.

Die Anmeldung erfolgt in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat und mit den Teilnehmenden durch die Pfarreileitung. Sie ist rechtzeitig schriftlich zu richten an:

**Bischöfliches Generalvikariat**
**Abt. Seelsorge**
**Frau Birgit Witte**
**Domhof 12, 49074 Osnabrück**
**Tel. 0541 318-221**
**E-Mail: b.witte@bistum-os.de**

Für die Anmeldung werden folgende Daten benötigt:

- Name, Anschrift und Geburtsdatum der Teilnehmenden,
- Einsatzort (in der Regel: Pfarrei/-engemeinschaft; möglich ist auch: Schule oder Krankenhaus oder Altenpflegeeinrichtung o.ä.) und
- Name und Anschrift der Pfarreileitung (Pfarrer bzw. Pfarrbeauftragte*r).

Den Pfarrleitungen und den Angemeldeten wird nach erfolgter Anmeldung alles Nähere über den Vorbereitungskurs mitgeteilt.

Osnabrück, 19. Oktober 2026

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 110

## Beantragung neuer Nichtveranlagungsbescheinigungen

Körperschaften öffentlichen Rechts, wie z. B. Kirchengemeinden, und alle weiteren steuerbefreiten Körperschaften, wie z. B. gemeinnützige Vereine, sind vom Steuerabzug auf Kapitalerträge (Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer) befreit. Hierfür muss ein entsprechender Nachweis des Finanzamtes bei der Bank vorgelegt werden.

Als Nachweis dient eine sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung (NV-Bescheinigung). Diese Bescheinigung muss alle 3 Jahre neu beantragt werden und gilt ab Ausstellung. Eine Rückwirkung ist nicht möglich. Daher empfiehlt es sich bereits jetzt eine neue NV-Bescheinigung zu beantragen, wenn die aktuelle Bescheinigung zum Ende des Jahres ausläuft. Dabei ist zu beachten, dass es seit Beginn dieses Jahres ein neues Formular gibt, das eine genauere Spezifikation der beantragenden Körperschaft vorsieht.

Die kirchlichen Körperschaften müssen eine Bescheinigung nach § 44 a Abs. 4 EStG und § 44 a Abs. 7 EStG beantragen. Während § 44 a Abs. 4 EStG für sämtliche kirchliche Körperschaften gilt, sieht § 44 a Abs. 7 EStG die folgende Einteilung vor:

| | |
|---|---|
| § 44 a Abs. 7 Nr. 1 EStG | steuerbefreite weitere Körperschaften z. B. gemeinnützige Vereine |
| § 44 a Abs. 7 Nr. 2 EStG | kirchliche Stiftungen öffentlichen Rechts |
| § 44 a Abs. 7 Nr. 3 EStG | kirchliche Körperschaften öffentlichen Rechts z. B. Kirchengemeinden |

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte das Referat Rechnungswesen, Thomas Marien, Telefon 0541 318-180, E-Mail: t.marien@bistum-os.de.

Osnabrück, 9. November 2026

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 111

## Verhütung von Frostschäden

Vor Beginn des Winters ist in kircheneigenen Häusern nachzuprüfen, ob in den Kellern der Häuser Ablasshähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind.

Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, dass abends das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

Osnabrück, 6. November 2026

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 112

## Streupflicht bei Schnee und Glatteis

Bei Einbruch der kalten Jahreszeit wird darauf hingewiesen, dass die Kirchengemeinden als Eigentümer kirchlicher Grundstücke verpflichtet sind, bei Gefahr von Glättebildung auf den der Öffentlichkeit zugänglichen Grundstücken und den diesen Grundstücken vorgelagerten Bürgersteigen zu streuen und dadurch die mit der Glätte verbundenen Gefahren zu beseitigen. Gefallener Schnee ist so zu entfernen, dass ein Ausrutschen der Fußgänger nicht mehr möglich ist.

An die Erfüllung der Streupflicht sind nach der Rechtsprechung strenge Anforderungen zu stellen. Der sicherungspflichtige Grundstückseigentümer darf im Rahmen des ihm Zumutbaren geeignete Sicherungsmaßnahmen nicht unterlassen. Was im Einzelfall zumutbar ist, kann nicht generell gesagt werden; jedoch wird einem Grundstückseigentümer regelmäßig zugemutet, dass er etwa alle Stunden überprüft, ob Schnee-, Eis- oder Reifglätte eingetreten ist und diese Gefahr dann unverzüglich beseitigt.

Die Kirchenvorstände als Verwalter des Vermögens in der Kirchengemeinde sind gehalten, für die Erfüllung dieser Streuverpflichtung Sorge zu tragen. Das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtung beseitigt die Streuverpflichtung nicht.

Osnabrück, 6. November 2026

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 113

## Direktorium 2026/2027

Zu Beginn des neuen Kirchenjahres erscheint das Direktorium 2026/2027 für die Kirchenprovinz Hamburg. Es enthält außer dem allgemeinen liturgischen Kalendarium alle Angaben zu den Eigenfeiern des Erzbistums Hamburg und der Bistümer Hildesheim und Osnabrück.

Alle Kirchengemeinden und Einrichtungen, die eine Fortsetzungslieferung bei der Dom Buchhandlung haben, erhalten die Exemplare automatisch nach Erscheinen. Der Preis beträgt 14,50 € zuzüglich Versandkosten.

Osnabrück, 22. Oktober 2026

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 114

## Gebetswoche für die Einheit der Christen

Alljährlich findet vom 18. - 25. Januar (oder zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten) die „Gebetswoche für die Einheit der Christen“ statt.

Der Leittext der Gebetswoche für die Einheit der Christen 2027 ist: „Fürchte dich nicht, du kleine Herde! Denn es hat eurem Vater wohlgefallen, euch das Reich zu geben.“ (Lukas 12,32)

Die Gebete und Betrachtungen für 2027 wurden vom Irischen Rat der Kirchen und dem Rat für Ökumene und Dialog der Irischen Bischofskonferenz vorbereitet. Veröffentlicht wurden die Unterlagen gemeinsam vom vatikanischen Dikasterium zur Förderung der Einheit der Christen (DPCU) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK).

Die Materialien zur Gebetswoche für die Einheit der Christen finden Sie u. a. auf der Seite des Ökumenischen Rates der Kirchen, Internet: www.oikoumene.org).

Osnabrück, 19. Oktober 2026

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 115

## Hinweise zur Adveniat-Weihnachtsaktion 2026

Die Adveniat-Weihnachtsaktion 2026 steht unter dem Motto „Mut-Macherin. Frauen stärken. Hoffnung schenken.“ und stellt Adveniat-Projektpartnerinnen vor, die sich für die Stärkung von Frauen und ihren Familien in Lateinamerika und der Karibik einsetzen.

Die Adveniat-Weihnachtsaktion wird am 1. Adventssonntag, dem 29. November 2026, im Erzbistum München und Freising eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Gästen aus Ecuador und Mexiko und Gläubigen aus dem Erzbistum München und Freising feiert Adveniat um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Josef in Holzkirchen einen Gottesdienst, der live von domradio.de im Internet übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Weihnachtsaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Legen Sie bitte das Adveniat-Magazin in der Kirche, dem Pfarrsekretariat und in anderen kirchlichen Einrichtungen aus.

Zahlreiche Gestaltungshilfen für den Pfarrbrief, die Homepage und die Präsenz in den sozialen Netzwerken bietet Adveniat unter adveniat.de/gestaltungshilfen zum Download an.

Ebenso stehen verschiedene Materialien, die in die Thematik einführen, in gedruckter und digitaler Form zur Verfügung. Materialbestellungen können jederzeit online unter adveniat.de/material abgerufen sowie per Telefon oder E-Mail aufgegeben werden.

An Heiligabend bietet es sich an, in den Krippenfeiern und Gottesdiensten die Anregungen zur Gestaltung der Feiern zu nutzen. Verteilen Sie den Adveniat-Krippenaufsteller oder nutzen Sie das Material mit Weihnachtsimpulsen oder das Krippenspiel. Legen Sie die Spendentüten aus. Alle Anregungen und Bestellmöglichkeiten finden sich unter adveniat.de/engagieren/advent-erleben.

Für Weihnachtsgottesdienste, die im Internet gestreamt werden, erhalten Sie Einspieler und Informationsfolien unter adveniat.de/weihnachtsaktion.

Am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 2026, soll in allen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Weihnachtsaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Mit der Adveniat-Kollekte, die in allen Gottesdiensten an Heiligabend und am 1. Weihnachtsfeiertag gehalten wird, wird um Unterstützung der Projekte in Lateinamerika und der Karibik gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Erwähnen Sie dabei bitte auch die Möglichkeit der Online-Spende. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug über die Bistumskasse an Adveniat weitergeleitet werden.

**Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Adveniat 2026“ vollständig bis spätestens zum 5. Januar 2027 unter Angabe der Gemeinde- und Kollektennummer auf eines der Konten des Bistums Osnabrück zu überweisen.**

Auf Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“ zu vermerken.

Um das Ergebnis der Kollekte den Gemeindemitgliedern bekannt zu geben und sich bei ihnen zu bedanken, bietet Adveniat Vorlagen und Dankkarten an unter adveniat.de/gestaltungshilfen oder adveniat.de/bestellungen.

Bei Fragen zur Weihnachtsaktion wenden sie sich an die Bischöfliche Aktion Adveniat e. V., Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel. 0201 1756-295, E-Mail: material@adveniat.de. Unter adveniat.de/weihnachtsaktion finden Sie weitere Informationen sowie die Materialien zum Download.

Osnabrück, 22. Oktober 2026

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 116

## Weltmissionstag der Kinder (Krippenopfer)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Spende die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Unter dem Motto „Kinder helfen Kindern“ wird aus vielen kleinen Gaben eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn gehalten, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2026 - 6. Januar 2027). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, ein Begleitheft mit einer Vorlesegeschichte für Kinder und Familien sowie ein Aktionsplakat bereit. Das aktuelle Beispielland ist Guatemala. Eine katechetische Arbeitshilfe mit Tipps zum Einsatz der Materialien in Schulen, Kindertagesstätten und Gemeinden wird online angeboten: www.sternsinger.de/wmt

**Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an das Rechnungswesen zu überweisen.**

Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 4461-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Osnabrück, 22. Oktober 2026

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 117

## Afrikatag 2027

Am 1. Januar 2027 findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Diese weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der Erscheinung des Herrn verbunden. Bereits im 19. Jahrhundert setzte die Kirche mit der Wahl dieses Termins ein Zeichen gegen Sklaverei und Menschenhandel.

In diesem Jahr richtet sich der Blick auf Sierra Leone und die Arbeit von Schwester Onyi von den Missionary Sisters of Our Lady of the Holy Rosary. In einem Land, das bis heute von den Folgen des Bürgerkriegs und der Ebola-Epidemie geprägt ist, setzt sie sich für Kinder und Jugendliche ein. Sie stärkt sie darin, ihre Rechte wahrzunehmen, selbstbewusst Entscheidungen zu treffen und ihre Zukunft mitzugestalten.

Mit den Einnahmen der Kollekte unterstützt missio die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Ordensgemeinschaften in Afrika. So können Ordensfrauen wie Schwester Onyi auch künftig für die Menschen da sein.

**Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.**

**Bitte überweisen Sie die Kollekte zum Afrikatag auf dem üblichen Weg an das Rechnungswesen.**

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Durchführung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat und Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen:

Tel. 0241 7507-350, bestellungen@missio-hilft.de oder im Onlineshop unter shop.missio-hilft.de.

Weitere Informationen über Schwester Onyi und ihren Orden sowie alle Materialien und die Kollektentermine finden Sie unter: www.missio-hilft.de/afrikatag

Osnabrück, 6. November 2026

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

Art. 118

## Hinweise zur Aktion Dreikönigssingen 2027

Die deutschen Bischöfe laden zur Aktion Dreikönigssingen 2027 ein. Sie steht unter dem Motto „Gutes Essen, starke Kinder – Sternsingen für gesunde Ernährung“. Im Mittelpunkt steht das Kinderrecht auf gesunde und ausgewogene Ernährung. Am Beispiel Guatemala erfahren die Sternsingerinnen und Sternsinger, welche Folgen Mangelernährung hat und wie die Projektpartner der Sternsinger Familien auf der ganzen Welt dabei unterstützen, eine gesunde Ernährung der Kinder sicherzustellen.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der BDKJ stellen hierzu unter www.sternsinger.de vielfältige Materialien bereit. Dazu gehören das Werkheft mit Geschichten, kreativen Angeboten, Spielen und Praxistipps für die Sternsingeraktion, der Film „Eine Reise nach Guatemala“ mit Lotte Glatt, eine Sonderausgabe des „Sternsinger-Magazins“ sowie das Heft „Gottesdienste zur Sternsingeraktion 2027“.

Gemeinden und Gruppen haben Ende September ein Infopaket per Post erhalten. Weitere Materialien können im Online-Shop bestellt werden:
https://shop.sternsinger.de, telefonisch unter 0241 4461-44 oder per E-Mail an bestellung@sternsinger.de.

Die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2027 findet am Dienstag, 29. Dezember 2026, in Münster statt. Weitere Informationen finden Sie unter www.bdkj-muenster.de/sternsinger.

Jedes Jahr stehen ein Thema und ein Beispielland im Mittelpunkt der pädagogischen Materialien. Die Spenden aus der Aktion fließen jedoch unabhängig davon in Hilfsprojekte für Kinder in rund 80 Ländern weltweit. Wenn Sie vor der Aktion ein bestimmtes Projekt auswählen möchten, das mit den Spenden Ihrer Sammlung unterstützt werden soll, schlägt das Kindermissionswerk gerne ein Projekt vor und sendet Ihnen dazu Informationsmaterial. Wenden Sie sich bei Interesse bitte direkt an das Kindermissionswerk: Tel. 0241 4461-9290, E-Mail: gemeinden@sternsinger.de.

Das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ in Aachen sorgt als Geschäftsstelle der Aktion Dreikönigssingen dafür, dass die Spenden über fachkundig begleitete Hilfsprojekte Kindern weltweit zugutekommen und nachhaltig, transparent und sparsam verwendet werden. Ziele, Rahmenbedingungen und Regelungen der Aktion sind in der Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen festgelegt. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien und Institutionen, die die Aktion in Deutschland durchführen. Sie ist abrufbar unter www.sternsinger.de/ordnung.

**Der Ertrag der Sternsingeraktion ist von den Pfarrgemeinden mit dem Vermerk „Sternsinger 2027“ vollständig bis spätestens zum 22. Januar 2027 unter Angabe der Gemeinde- und Kollektennummer auf eines der Konten des Bistums Osnabrück zu überweisen.**

Fragen rund ums Sternsingen richten Sie gerne an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, Telefon: 0241 4461-14, E-Mail: info@sternsinger.de.

Osnabrück, 22. Oktober 2026

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

# Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück

**Ernennungen - Beauftragungen - Entpflichtungen**

Durch den Bischof von Osnabrück wurden am 19. September 2026 in den pastoralen Dienst des Bistums Osnabrück gesandt:

Casper, Simone, Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Benedikt, Lengerich / St. Alexander, Bawinkel / Herz Jesu, Gersten / Herz Jesu, Handrup / St. Matthias, Langen, und St. Antonius, Wettrup.

Rehkamp, Melanie, Pastoralreferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Christus König, Diepholz / St. Barbara, Barnstorf, und Mariä Heimsuchung, Sulingen.

Hartl, Matthias, Pastoralreferent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Maria zum Frieden, Meppen / St. Vinzentius, Meppen-Fullen/Versen, und St. Franz Xaver, Meppen-Rühle, sowie in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Propstei St. Vitus, Meppen/ St. Josef, Meppen-Schwefingen/Varloh, und St. Antonius Abt, Meppen-Teglingen, und in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Paulus, Meppen / St. Antonius von Padua, Meppen-Apeldorn / St. Vitus, Meppen-Bokeloh, und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Meppen-Hemsen.

Albers, Verena, Pastoralreferentin im Team „Junger Glaube“ im Seelsorgeamt und in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Peter und Paul, Georgsmarienhütte-Oesede / Maria Frieden, Georgsmarienhütte-Harderberg / Heilig Geist, Georgsmarienhütte-Oesede, und St. Johann/St. Marien, Georgsmarienhütte-Kloster Oesede.

11. September 2026

Kotte, Tobias, Pfarrer, mit Wirkung vom 11. September 2026 als Moderierender Priester für die Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Lathen / St. Antonius, Lathen-Wahn / St. Antonius von Padua, Renkenberge, und St. Bartholomäus, Wippingen, ernannt.

19. September 2026

Hartl, Matthias, Pastoralreferent in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Maria zum Frieden, Meppen / St. Vinzentius, Meppen-Fullen/Versen und St. Franz Xaver, Meppen-Rühle, sowie in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft Propstei St. Vitus, Meppen/ St. Josef, Meppen-Schwefingen/Varloh, und St. Antonius Abt, Meppen-Teglingen, und in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Paulus, Meppen / St. Antonius von Padua, Meppen-Apeldorn / St. Vitus, Meppen-Bokeloh, und Unbefleckte Empfängnis Mariens, Meppen-Hemsen, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Emsland-Mitte ernannt.

28. September 2026

von Heine, Jutta, Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Elisabeth, Osnabrück, mit Wirkung vom 1. Februar 2027 entpflichtet und als Gemeindereferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Martinus, Hagen, und Mariä Himmelfahrt, Hagen-Gellenbeck, beauftragt.

29. September 2026

Bockstiegel, Hanna, mit Wirkung vom 15. Oktober 2026 als Jugendreferentin in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vincentius, Haselünne, und St. Laurentius, Haselünne-Lehrte, beauftragt.

30. September 2026

Schulte-Schmitz, Jennifer, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 1. Januar 2027 gemäß can. 517 § 2 CIC als Pfarrbeauftragte in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Nikolaus, Rhede / St. Bernhard, Rhede-Brual, und St. Joseph, Rhede-Neurhede, beauftragt.

13. Oktober 2026

Kurcap, Jan Wieslaw, Pfarrer für die polnische Mission in Bremen, mit Wirkung vom 1. Januar 2027 von seiner Aufgabe in der polnischen Mission in Bremen entpflichtet.

21. Oktober 2026

George CMI, Pater Joshy, Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Vitus, Freren / St. Andreas, Andervenne / St. Servatius, Beesten / Unbefleckte Empfängnis Mariens, Freren-Suttrup / St. Antonius Abt, Messingen und St. Georg, Thuine, mit Wirkung vom 1. März 2027 entpflichtet und zum Pastor in den Pfarreien der Pfarreiengemeinschaft St. Katharina, Fürstenau, Maria Rosenkranz, Fürstenau-Hollenstede, St. Bartholomäus, Fürstenau-Schwagstorf, St. Servatius, Berge und Herz Jesu, Berge-Grafeld, ernannt.

25. Oktober 2026

Wübbe, Johannes, Generalvikar Weihbischof, mit Wirkung vom 1. Dezember 2026 als Domdechant entpflichtet.

Schomaker, Dr. Martin, Domkapitular, mit Wirkung vom 1. Dezember 2026 zum Domdechanten und Vorsitzenden des Domkapitels zu Osnabrück ernannt.

26. Oktober 2026

Widera, Damian, Pfarrer der Missio cum cura animarum für Katholiken polnischer Sprache mit Sitz in Osnabrück, mit Wirkung vom 1. Januar 2027 entpflichtet und zum Pfarrer der Missio cum cura animarum für Katholiken polnischer Sprache im Bistum Osnabrück ernannt.

**Todesfälle**

22. Oktober 2026

Gerdes, Wilhelm, Pfarrer i. R., geboren am 1. Juni 1937 in Lorup, zum Priester geweiht am 30. Januar 1965 in Osnabrück.

27. Oktober 2026

Anders, Georg, Pfarrer i. R., geboren am 13. Mai 1934 in Glatz-Hassitz/Schlesien, zum Priester geweiht am 3. Februar 1962 in Osnabrück.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat des Bistums Osnabrück
Hasestraße 40 A, 49074 Osnabrück

# Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt

**142. Jahrgang, Nr. 9** **Osnabrück, 10. November 2026** **Band 66, Nr. 9**

## Diözesane und überdiözesane Kollekteneingänge im Jahr 2025

**Gesamtertrag:** **1.645.056,24 €**

Kollekteneingänge der Dekanate

| Dekanat | 2024 | 2025 | Änderung in % |
|---|---|---|---|
| Osnabrück | 141.819,11 | 158.318,27 | 0,12 |
| Osnabrück-Nord | 216.552,93 | 205.463,70 | -0,05 |
| Osnabrück-Süd | 252.127,67 | 243.868,40 | -0,03 |
| Grafschaft Bentheim | 75.415,26 | 80.367,58 | 0,07 |
| Emsland-Nord | 259.918,29 | 248.173,32 | -0,05 |
| Emsland-Mitte | 217.384,09 | 214.614,04 | -0,01 |
| Emsland-Süd | 236.653,98 | 239.448,87 | 0,01 |
| Ostfriesland | 80.569,79 | 77.838,11 | -0,03 |
| Twistringen | 52.112,43 | 55.607,98 | 0,07 |
| Bremen | 98.757,29 | 121.355,97 | 0,23 |
| **Gesamt** | **1.631.310,84 €** | **1.645.056,24 €** | **0,84%** |

| Kollekten-Aufstellung | 2024 | 2025 | Änderung in % |
|---|---|---|---|
| **Für Diaspora-Aufgaben** | | | |
| Bonifatiuswerk | 25.615,16 € | 26.975,95 € | 5% |
| Diaspora-Opfertag | 34.551,39 € | 37.308,58 € | 8% |
| Ansgarwerk/Nord. Diaspora | 28.499,87 € | 28.276,72 € | -1% |
| Fastenopfer der Kinder | 15.972,92 € | 16.237,61 € | 2% |
| Kommunionkindergabe | 25.931,20 € | 24.499,27 € | -6% |
| Firmkollekte | 11.791,30 € | 19.855,15 € | 68% |
| Priesterausbildung Osteuropa | 19.907,82 € | 35.573,02 € | 79% |
| **Für Mission und Entwicklungshilfe** | | | |
| Epiphanie | 21.927,40 € | 17.148,59 € | -22% |
| Weltmissionssonntag | 70.060,58 € | 78.567,97 € | 12% |
| Weltmissionstag der Kinder | 56.382,20 € | 52.327,62 € | -7% |
| MISEREOR | 283.103,23 € | 290.078,80 € | 2% |
| Kollekte Hl. Land | 38.728,61 € | 41.239,10 € | 6% |
| Kollekte Hl. Vater | 20.483,92 € | 23.847,06 € | 16% |
| ADVENIAT | 590.289,74 € | 579.921,05 € | -2% |
| **Für sonstige Zwecke** | | | |
| Förderung geistl. Berufe | 31.531,97 € | 29.780,34 € | -6% |
| Kirchl. Öffentlichkeitsarbeit | 23.713,43 € | 23.847,51 € | 1% |
| Caritassonntag | 33.170,25 € | 34.652,37 € | 4% |
| Familienseelsorge | 25.578,32 € | 28.536,06 € | 12% |
| SKF/SKM | 31.629,85 € | 29.135,23 € | -8% |
| Herz-Jesu-Freitag | 8.410,66 € | 7.647,38 € | -9% |
| Domkirche | 21.506,45 € | 25.249,70 € | 17% |
| Mütter in Not | 28.046,88 € | 33.114,03 € | 18% |
| RENOVABIS | 80.632,79 € | 82.363,62 € | 2% |
| Solidaritätsfonds Arbeitslose | 27.734,04 € | 29.944,91 € | 8% |
| Ökum. Kirchentag (ÖKT)/Katholikentag | 26.766,31 € | - € | -100% |
| Familienberatungsstellen | 26.569,10 € | 25.381,26 € | -4% |
| Förderung ökolog. Maßnahmen | 22.775,45 € | 23.547,34 € | 3% |
| **Gesamt** | **1.631.310,84 €** | **1.645.056,24 €** | **0,84%** |

Mess-Stipendien wurden in der Gesamthöhe von 157.856,70 € (2024: 257.683,38 €) über das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Missio, ADVENIAT und RENOVABIS an Priester und Missionare in Osteuropa, Südamerika, Afrika, Asien, Skandinavien und Spanien weitergeleitet.